

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Umweltforum Osnabrücker Land e. V. Klaus-Strick-Weg 10 49082 Osnabrück  07.01.2014  Fortsetzung	<p><b>1. Abax parallelepipedus – Großer Brechkäfer</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Der hier betroffene F-Planbereich ist Teil des unzutreffend abgegrenzten FFH-Gebietes "Achmer Sand" (DE3613331). Hierzu wird auf die Ausführungen an anderer Stelle in der Einwendung verwiesen. Im geplanten Eingriffsbereich treten bereits jetzt Vorstufen des Lebensraumtyps 9190 auf, für den diese Art nach Ssymank et al. (1998) charakteristisch ist. Deshalb sind ihr Vorkommen und ihr Erhaltungszustand auch für einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps selbst mitentscheidend. Durch die vollständige Überformung der Fläche wird es zur Zerstörung des Lebensraumes und zur Tötung von Individuen der Art kommen. Bereits jetzt ist außerdem mit Wechselbeziehungen zu Flächen zu rechnen, auf denen der Lebensraumtyp schon ausgeprägt ist, und mit Strukturen zu rechnen, die dem Modell einer Metapopulation entsprechen. Kommt es zur Überbauung der F-Planfläche, beeinträchtigt dies den LRT selbst und hat auf diesem Wege negative Rückwirkungen auf die Erhaltungsziele selbst des bereits gemeldeten FFH-Gebietes.</p> <p><b>2. Abax parallelus – Schmalere Brettläufer</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Siehe Anmerkungen zum Großen Brechkäfer.</p> <p><b>3. Acanthinula aculeata – Stachelige Streuschnecke</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Es wird auf die Hinweise zum Großen Brechkäfer verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL und nicht besonders geschützt und somit nicht artenschutzrechtlich relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Ansicht, dass Vorstufen des Lebensraumtyps 9190 im Plangebiet auftreten, und hier somit mit Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT zu rechnen ist, wird nicht geteilt: Der Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB) kann sich zwar in Richtung eines bodensauren Eichenwaldes entwickelt, das typische Artenspektrum eines „Alten bodensauren Eichenwaldes“ ist aber derzeit nicht zu erwarten. Zudem wird dieser Waldbereich bis auf seinen westlichen Rand zum Erhalt festgesetzt. Der Alteichenbestand im Plangebiet weist keinen Waldcharakter auf, der Unterwuchs wird von einer artenarmen Grasflur magerer Standorte gebildet (RAG).</p> <p>Eventuelle Wechselwirkungen des Lebensraumtyps 9190 im FFH-Gebiet mit den Alteichen im Plangebiet werden in der FFH-Verträglichkeitsstudie behandelt. Wechselwirkungen bezüglich evtl. vorkommender Arten werden nicht ausgeschlossen, besondere Abhängigkeiten sind aber nicht erkennbar.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bramsche.</p> <p>Siehe Ausführungen zum Großen Brechkäfer</p> <p>Siehe Ausführungen zum Großen Brechkäfer</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>4. Acanthosoma haemorrhoidale – Wipfel-Stachelwanze</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe Hinweise zum Großen Breitkäfer.</p>	Siehe Ausführungen zum Großen Breitkäfer
		<p><b>5. Accipiter gentilis – Habicht</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Der Habicht ist regelmäßiger Gastvogel im engeren und weiteren Umfeld des Vorhabens (siehe z.B. www.ornitho.de vom 28.05.2013). Durch die Erweiterung des Industriegebietes verliert die Art ein Teil ihres Jagdhabitats und wird durch den laufenden Betrieb erheblich gestört. Ein Teil seines bisherigen Areals ist störungsbedingt nicht mehr als Horstbereich nutzbar. Nach Garniel et al. (2007) ist bei dieser Art in Bezug auf Verkehrslärm immerhin mit einer Effektdistanz von 200 m zu rechnen. Dieser Aspekt wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht beachtet. Aufgrund fehlender Erfassungen außerhalb der Brutzeit fehlt es im Übrigen an einer Beurteilungsgrundlage für Störungen während der Mauser-, Wanderungs- und Überwintungszeiten.</p> <p><b>6. Accipiter nisus – Sperber</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zum Habicht verwiesen. Wie für den Habicht gilt, dass diese Art zu den wenigen gehört, für die Garniel et al. (2007) eine erhebliche Störung der Funktion "Nahrungssuche" konstatiert haben.</p> <p><b>7. Acrocephalus palustris – Sumpfrohrsänger</b></p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; Hinweise auf einen Brutstandort gehen auch aus der Stellungnahme nicht hervor.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant.</p> <p>Im Plangebiet und der näheren Umgebung wurde kein Horststandort festgestellt, eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit ausgeschlossen.</p> <p>Da der Habicht im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde und vor dem Hintergrund der Vorbelastungen kann die Stadt Bramsche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass gegenüber dem Habicht keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Auch durch eventuelle kleinräumige Verschiebung der Grenze eines gelegentlichen Jagdhabitats wird kein Störungstatbestand ausgelöst, da nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen ist.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines gelegentlichen Jagdhabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p>Siehe Ausführungen zum Habicht</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Störung</p> <p>Das Vorkommen dieser Art ist für das Gebiet belegt (Grave &amp; Osburg 2000). Aufgrund eines viel zu engen Zuschnitts des Untersuchungsraumes wurde die Art nicht erfasst, obgleich mit erheblichen Störungen bis zu einer Entfernung von 200 m um den Eingriffsort zu rechnen ist. Von daher ist nicht auszuschließen, dass es zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen durch das Vorhaben kommen wird. Aufgrund fehlender Erfassungen während der Rast-, Mauser- und Überwinterungszeiten lässt sich allerdings nicht beurteilen, ob es zu erheblichen Störungen kommt. Deshalb sind ergänzende Bestandserfassungen erforderlich.</p>	<p>Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich. Bei Grave &amp; Osburg (2000) wurde die Art als Durchzügler an einem Termin im Gebiet Achmer Sand erfasst, Beobachtungsort ist „südlich des Sumpfes in einer Nassbrache“.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die erfolgten Erhebungen sind mit der UNB abgestimmt. Der erforderliche Untersuchungsraum bemisst sich nicht nach einer pauschalen Mindestgröße, sondern nach den fachlichen Anforderungen zur Beurteilung der Eingriffsregelung und des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes. Die Untersuchungen erstrecken sich auf eine möglichen Wirkkorridor von über 200 m über das Plangebiet hinaus. Damit ist das Meidungsverhalten der hier zu erwartenden Vogelarten ausreichend berücksichtigt. Aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB, nach den Ergebnissen der durchgeführten Kartierungen und nach der Auswertung vorhandener Unterlagen zur Plangebietsumgebung ergeben sich keine Hinweise für die Notwendigkeit zur Erweiterung des Untersuchungsraumes. Insofern sind zur Beurteilung des Vorhabens keine weiterreichenden Brutvogelkartierungen erforderlich.</p> <p>Hinweise für eine besondere Bedeutung außerhalb der Brutzeiten, z.B. für Gastvögel, liegen nicht vor. Nach Ende der Brutzeit lässt der Revierbezug nach und die Vögel sind sehr viel flexibler in der Wahl des Nahrungsgebietes. Insofern sind die durchgeführten Vogelkartierungen für die Berücksichtigung der Vogelbelange im Rahmen der vorliegenden Planung zielführend und sachgerecht ausreichend.</p> <p>Eine nachbrutzeitliche Erfassung von Singvögeln in Gehölzbeständen liegt weit jenseits der einschlägigen methodischen Standards (vgl. Südbeck et al. 2005). Zudem bieten die überplanten Habitatstrukturen keinen attraktiven Lebensraum für besonders zahlreiche Singvogelansammlungen.</p> <p>Besondere Vorkommen nordischer Wintergäste sind im Plangebiet nicht bekannt.</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			Da die Methodik der Erfassungen umfangreich mit den Fachbehörden abgestimmt wurde, liegen der Stadt Bramsche keine Gründe vor, an der an der sachgemäßen Tatbestandsermittlung und Bewertung vor.
		<p><b>8. Acrocephalus scirpaceus – Teichrohrsänger</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Für den Teichrohrsänger wird auf die Ausführungen zum Sumpfrohrsänger verwiesen.</p> <p><b>9. Actitis hypoleucos – Flussuferläufer</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG                      Berührte Verbote: Störung                      Der Flussuferläufer ist im Verlaufe der Jahre regelmäßig als Rastvogel im Gebiet nachgewiesen worden. Aufgrund fehlender Erfassungen während der Rast-, Mauser- und Überwinterungszeiten lässt sich allerdings nicht beurteilen, ob es zu erheblichen Störungen kommt, da Informationen über die räumliche Verteilung der Art fehlen. Deshalb sind ergänzende Bestandserfassungen erforderlich.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich. Bei Grave &amp; Osburg (2000) wurde die Art als Brutvogel erfasst, die Vorkommen liegen in den sumpfigen Bereichen mit mind. 400 m Abstand zum Plangebiet.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand auf Grund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>10. Aegithalos caudatus – Schwanzmeise</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Die Art wurde bei den Erfassungen 2012 im Plangebiet nachgewiesen, allerdings liefern die Untersuchungen keinen Hinweis darauf, wo der Mittelpunkt des angenommenen Reviers liegt, sodass eine letztendliche Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht möglich ist. Da es aber zur vollständigen Überformung des Planbereiches kommen wird, wird zwangsläufig auch die Lebensstätte(n) zerstört, weshalb das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt ist. Ob § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG tatsächlich geltend gemacht werden kann, ist durch nichts belegt, denn es fehlt an Untersuchungen dazu, ob im räumlichen Umfeld nicht bereits andere Reviere dieser Art liegen, weshalb dieser Raum für ein Ausweichen überhaupt nicht zur Verfügung steht.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen geht hervor, dass die Art 2012 im Plangebiet erfasst wurde.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Bei der Schwanzmeise handelt es sich um eine häufige und ungefährdete Art.</p> <p>Für alle häufigen und ungefährdeten Vogelarten, die keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, „<i>dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen</i>“ (RUNGE et al. 2010, S. 29<sup>1</sup>).</p> <p><i>Weiterhin gilt: „Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen. Die geringe Spezialisierung dieser Arten sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Anteile der betroffenen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen in der Regel ausgeschlossen werden.“</i> (LBV-SH 2013<sup>2</sup>)</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Störungen und Schädigungen von Lebensstätten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.</p>

<sup>1</sup> RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). Hannover, Marburg.

<sup>2</sup> LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. 78 S.  
N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Überdies ist zweifelhaft, ob § 44 Abs. 5 BNatSchG geltend gemacht werden kann, da bei der geringen Reviergröße dieser Art als Ausweichareale zur Aufrechterhaltung der Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte höchstens solche infrage kommen können, die aufgrund der Nähe durch den Betrieb auf der Fläche gestört werden und so von vornherein nur bedingt geeignet sind. Deshalb ist für diese Art eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Aufgrund fehlender Erfassungen während der Rast-, Mauser- und Überwinterungszeiten lässt sich allerdings nicht beurteilen, ob es zu erheblichen Störungen kommt. Deshalb sind ergänzende Bestandserfassungen erforderlich. Dies ist bei der Schwanzmeise wichtig, weil sich die Art in Familienverbänden ganzjährig in unserem Raum aufhält.</p>	<p><u>Sonstiges</u>: Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>11. Agrostis capillaris – Rotes Straußgras</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Nach Ssymank et al. (1998) ist die Art charakteristisch für die LRT 2330 und 9190. Sie wurde durch Egert (2013) im Gebiet nachgewiesen. Deshalb ist ihr Vorkommen und Erhaltungszustand auch für günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps selbst mitentscheidend. Für die Pflanzen ergibt sich eine Verschlechterung durch den in den Planunterlagen dargelegten Eintrag von Schadstoffen. Durch die projektbedingten Beeinträchtigungen charakteristischer Arten werden die Erhaltungsziele für den LRT verletzt. Zur Vermeidung von Biodiversitätsschäden sind die Beschädigung und Zerstörung von LRT-Flächen im Sinne des Anh. I FFH-RL sowie von Habitatflächen der Arten des Anh. II FFH-RL sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten zu vermeiden, sodass der Schutz dieser Art unabhängig von der Frage der konkreten Grenzziehung des FFH-Gebietes zu beachten ist.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die Art wurde im Plangebiet erfasst.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL und nicht besonders geschützt somit nicht artenschutzrechtlich relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u></p> <p>Zu LRT 9190: Siehe Großer Breitenkäfer (1.)</p> <p>Zu LRT 2330:</p> <p>In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde auf den Eintrag von Schadstoffen eingegangen: <i>„Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet ist mit keiner signifikanten Erhöhung der allgemein gegenwärtigen atmosphärischen Stickstoffeinträge in das Gebiet durch den eventuell zunehmenden Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen, zumal die vorherrschende Windrichtung Südwest ist und die Emissionen somit überwiegend vom FFH-Gebiet weggerichtet sind.“</i> <i>„Von Düngungen, Kalkungen, Entwässerungen und Pestizideinsätzen und ähnlichem ist im Plangebiet nicht auszugehen. Die geforderten Abstandspuffer von je nach Lebensraumtyp 20, 50 oder 100 m werden immer eingehalten.“</i></p> <p>In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurden außerdem mögliche Wechselwirkungen zwischen LRT 2330 im FFH-Gebiet und den Trockenrasenbereichen im Plangebiet behandelt: <i>„Aufgrund der geringen Flächenausdehnung der Sandtrockenrasen im Plangebiet und der großen Ausdehnung des FFH-Lebensraumtyps im FFH-Gebiet kann an dieser Stelle ausgeschlossen werden, dass der Verlust von Trockenrasen im Plangebiet eine Gefährdung der Lebensraumtypen und ihrer Charakterarten im FFH-Gebiet begründen könnte“</i>.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Es handelt sich um eine häufige und nicht gefährdete Art. Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. des Biotopausgleich ausgeglichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>12. Agrostis vinealis – Schmalrispiges Straußgras</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Nach Ssymank et al. (1998) ist die Art charakteristisch für den LRT 2330. Deshalb ist ihr Vorkommen und Erhaltungszustand auch für dessen günstigen Erhaltungszustand mitentscheidend. Durch die projektbedingten Beeinträchtigungen charakteristischer Arten werden die Erhaltungsziele für den LRT verletzt. Zur Vermeidung von Biodiversitätsschäden sind die Beschädigung und Zerstörung von LRT-Flächen im Sinne des Anh. I FFH-RL sowie von Habitatflächen der Arten des Anh. II FFH-RL sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH- Gebieten zu vermeiden, sodass der Schutz dieser Art unabhängig von der Frage der konkreten Grenzziehung des FFH-Gebietes zu beachten ist.</p> <p><b>13. Aira caryophyllea – Nelken-Haferschmiele, Nelkenhafer</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Lt. Planunterlagen tritt die Art im Vorhabengebiet auf. Es wird auf die Ausführungen zum Schmalrispigen Straußgras verwiesen</p> <p><b>14. Aira praecox – Frühe Haferschmiele</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Es wird auf die Ausführungen zum Schmalrispigen Straußgras verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die Art wurde im Plangebiet nicht erfasst.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL und nicht besonders geschützt somit nicht artenschutzrechtlich relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Rotes Straußgras (Nr. 11).</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die Art wurde im Plangebiet erfasst.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schmalrispiges Straußgras (Nr. 12)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die Art wurde im Plangebiet erfasst.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schmalrispiges Straußgras</p>
		<p><b>15. Alauda arvensis – Feldlerche</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Feldlerchen treten nach den Planunterlagen im Vorhabensgebiet auf und sind mit einem Gesamtbestand von 23 Brutpaaren (Grave &amp; Osburg 2000) im Gebiet Achmer Sand vertreten. Aufgrund eines viel zu eng geschnittenen Untersuchungsgebietes werden die Auswirkungen auf den Bestand jedoch völlig unzureichend eingeschätzt, wie ein Vergleich mit Grave &amp; Osburg (2000) ergibt. Von daher ist mit erheblichen Störungen zu rechnen, da diese Art</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen geht hervor, dass die Feldlerche im südlichen Umfeld des Plangebiets vorkommt. Vorkommen in diesem Bereich sowie in den gesamten Offenbereichen wurden auch im Jahr 2000 von Grave &amp; Osburg aufgezeigt.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant.</p> <p>Durch das bestehende Gewerbe, die vorhandenen Straßen die vorhandene Bahnstrecke liegen bereits umfangreiche Vorbelastungen bzw. Störkorridore vor. Im für die Planung erstellten Vogelgutachten wird prognostiziert, dass es für die</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>nach Gamiel et al. (2007) bis zu einer Effektdistanz von 500 m als besonders lärmempfindlich einzustufen ist. Hinzu kommt die weit ins Offenland des Achmer Sand vorgeschobene Kulissenwirkung der geplanten Randbepflanzung (siehe z.B. Oelke 1968; Elle et al. 2003). Damit wird der Störungstatbestand ebenfalls erfüllt. Es ist darauf zu verweisen, dass die Feldlerche im Achmer Sand nicht nur nach den Maßstäben des Artenschutzes, sondern wegen des Status als faktisches Vogelschutzgebiet auch nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL zu behandeln ist. Für unsere Region ist nach den Erfassungen von Grave &amp; Osburg (2000) von einem lokalen Dichtezentrum im Sinne der LANA (2010) auszugehen. Da der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen als ungünstig zu bewerten ist (NLWKN 2010), sind weitere Schutzgebiete für die Art erforderlich. Hierfür sind insbesondere Flächen außerhalb der Agrarlandschaft wichtig, da Feldlerchen in der immer intensiver genutzten Agrarlandschaft nur geringe Überlebenschancen haben (z.B. Jenny 1990). Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p>	<p>Feldlerche zu Revierverschiebungen von ca. 50-100 m kommen kann. (Auf der Basis der Ergebnisse beider Untersuchungsjahre wird für die festgestellten Offenlandarten davon ausgegangen, dass diese einen Abstand von ca. 100 m zum jetzigen geschlossenen Gehölzrand einhalten (Tiefe des Gehölzes entlang der Straße ca. 50 m). Die Bebauung des geplanten 100 m tiefen Industriegebietes inkl. der vorgesehenen randlichen Eingrünung durch einen Gehölzgürtel wird somit dazu führen, dass dieser Gehölzrand sowie die 100 m-Meidungszone um ca. 50 m nach Süden verschoben werden. Auf einer Länge von ca. 400 m wird somit der potenzielle Lebensraum für die festgestellten Offenlandarten um ca. 2 ha verkleinert.)</p> <p>Dabei sind auch baubedingte Störungswirkungen zu berücksichtigen, die dann temporär weiter wirken können als ein dauerhafter Meidungsabstand zu einem Gehölzrand. Die Kartierungsergebnisse zeigen, dass die betroffenen Brutpaare sich nach Süden in Richtung FFH-Gebiet verlagern können. Innerhalb der prognostizierten Verlagerungsentfernung befindet sich ausreichend geeignetes Habitat, das noch nicht von anderen Individuen derselben Arten besetzt ist.</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht bleibt daher die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für die genannten Arten bestehen. Die Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Störung können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Abgrenzung des EU-VSG ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bramsche. Die vorliegende Biotopausprägung und die Ergebnisse der Vogeluntersuchungen lassen erkennen, dass das Plangebiet aktuell nicht als Teil eines faktischen Vogelschutzgebietes zu werten ist.</p> <p>Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>16. Alysso spinosus (Grabwespen-Art)<sup>3</sup></b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Nach Ssymank et al. (1998) ist die Art charakteristisch für den LRT 2330. Deshalb ist ihr Vorkommen und Erhaltungszustand auch für dessen günstigen Erhaltungszustand mitentscheidend. Durch die projektbedingten Beeinträchtigungen charakteristischer Arten werden die Erhaltungsziele für den LRT verletzt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zum Großen Breitkäfer verwiesen.</p> <p><b>17. Amblytylus rhodani (Wanzen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe Hinweise zu Alysso spinosus.</p> <p><b>18. Ammophila sabulosa (Sandwespen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe Hinweise zu Alysso spinosus.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL und nicht besonders geschützt somit nicht artenschutzrechtlich relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurden mögliche Wechselwirkungen zwischen LRT 2330 im FFH-Gebiet und den Trockenrasenbereichen im Plangebiet behandelt: „Aufgrund der geringen Flächenausdehnung der Sandtrockenrasen im Plangebiet und der großen Ausdehnung des FFH-Lebensraumtyps im FFH-Gebiet kann an dieser Stelle ausgeschlossen werden, dass der Verlust von Trockenrasen im Plangebiet eine Gefährdung der Lebensraumtypen und ihrer Charakterarten im FFH-Gebiet begründen könnte“.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Siehe Ausführungen zu Alysso spinosus</p> <p>Siehe Ausführungen zu Alysso spinosus</p>

<sup>3</sup> Bei Nicht-Angabe deutscher Artnamen sind diese nicht vorhanden oder nicht gebräuchlich

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>19. Anas crecca – Krickente</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Nach Garve &amp; Osburg (2000) ist die Krickente Brutvogel im Nahbereich des Vorhabens. Da Krickenten als sehr störempfänglich einzustufen sind, ist damit zu rechnen, dass das Brutgeschehen während der Bau- und Betriebsphase erheblich beeinträchtigt werden kann. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich. Bei Grave &amp; Osburg (2000) liegt der dichteste Reviermittelpunkt über 400 m vom Plangebiet entfernt.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant.</p> <p>Durch das bestehende Gewerbe, die vorhandenen Straßen die vorhandene Bahnstrecke liegen bereits umfangreiche Vorbelastungen bzw. Störkorridore vor. Insofern ist die Habitateignung für die Krickente bereits im Bestand entsprechend eingeschränkt. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auf Grund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“, welches an das FFH-Gebiet Achmer Sand grenzt, hat eine Bedeutung für die Art. Da die Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurde, ist nicht mit Wechselwirkungen zu rechnen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>20. Anas penelope – Pfeifente</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG                      Berührte Verbote: Störung                      Pfeifenten wurden in den vergangenen Jahren wiederholt auf dem Gelände des Achmer Sand nachgewiesen. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phase des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p> <p><b>21. Anas platyrhynchos – Stockente</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Krickente verwiesen.</p> <p><b>22. Anas querquedula – Knäkente</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Störung                      Siehe Ausführungen zur Krickente.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant.</p> <p>Durch das bestehende Gewerbe, die vorhandenen Straßen die vorhandene Bahnstrecke liegen bereits umfangreiche Vorbelastungen bzw. Störkorridore vor. Insofern ist die Habitataignung für die Pfeifente bereits im Bestand entsprechend eingeschränkt. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auf Grund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“, welches an das FFH-Gebiet Achmer Sand grenzt, hat eine Bedeutung für die Art. Da die Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurde, ist nicht mit Wechselwirkungen zu rechnen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Krickente (Nr. 19)</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Krickente (Nr. 19)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>23. Andrena angustior (Sandbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Nach Ssymank et al. (1998) ist die Art charakteristisch für den LRT 2330. Deshalb ist ihr Vorkommen und Erhaltungszustand auch für dessen günstigen Erhaltungszustand mitentscheidend. Durch die projektbedingten Beeinträchtigungen charakteristischer Arten (vollständige Überbauung der Habitate, Zerstörung von Lebensstätten, Tötung von Individuen und Entwicklungsformen) werden die Erhaltungsziele für den LRT verletzt. Zu verweisen ist hier ferner darauf, dass diese Art national besonders geschützt wird. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein. Zu bedenken ist ferner, dass diese Art parasitoid an <i>Andrena angustior</i>, <i>A. bicolor</i> und <i>A. chrysoceles</i> lebt und deshalb auch die Wirtsarten zu berücksichtigen sind.</p> <p><b>24. Andrena apicata (Sandbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu <i>Andrena angustior</i> verwiesen. Abweichend dazu sind Wirte dieser Art <i>Andrena clarkella</i>, <i>A. apicata</i> und <i>A. nycthemera</i> (Westrich 1989). Da für diese Art Weiden als bevorzugte Nahrungsquellen bekannt sind, ergeben sich zwangsläufig Wechselbeziehungen zu den Feuchtfeldern des FFH-Gebietes "Achmer Sand".</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde allgemein auf mögliche Wechselwirkungen zwischen LRT 2330 im FFH-Gebiet und den Trockenrasenbereichen im Plangebiet eingegangen: „<i>Aufgrund der geringen Flächenausdehnung der Sandtrockenrasen im Plangebiet und der großen Ausdehnung des FFH-Lebensraumtyps im FFH-Gebiet kann an dieser Stelle ausgeschlossen werden, dass der Verlust von Trockenrasen im Plangebiet eine Gefährdung der Lebensraumtypen und ihrer Charakterarten im FFH-Gebiet begründen könnte</i>“.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen, durch Entwicklung von Magerrasen aus Extensivgrünland trockener Mineralböden in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.</p> <p>Siehe Ausführungen zu <i>Andrena angustior</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>25. <i>Andrena argentata</i> (Sandbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AGC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe Hinweise zu <i>Andrena angustior</i>. Besonderes Augenmerk verdient diese Art, weil sie als "Gefährdet" in der Roten Liste geführt wird. Da <i>Nomada baccata</i> an dieser Art parasitiert, hängt am Schutz von <i>Andrena argentata</i> gleich eine weitere Art.</p> <p><b>26. <i>Andrena barbilabris</i> (Sandbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe Hinweise zu <i>Andrena angustior</i>. Da die Art meist kleinere bis größere Aggregationen (bis zu 32 Nester je m<sup>2</sup>) bildet (Van der Smitten 2001), ist einerseits mit der Ausbildung von metapopulationsartigen Strukturen im Verbund mit anderen Sandflächen innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes zu rechnen, andererseits ergibt sich daraus aber auch eine besondere Empfindlichkeit, wenn eine solche Kolonie zerstört wird.</p> <p><b>27. <i>Andrena fuscipes</i> (Sandbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf <i>Andrena angustior</i> verwiesen. Da die Art Wirt von <i>Nomada roberjeotiana</i> ist (Westrich 1989), hängt an einem wirkungsvollen Schutz von <i>Andrena angustior</i> auch der Bestand einer weiteren Art. Die Art ist außerdem spezialisiert auf spät blühende Heidekrautgewächse (insbesondere <i>Calluna vulgaris</i>), sodass intensive Wechselbeziehungen in das bereits gemeldete FFH-Gebiet hinein zu berücksichtigen sind.</p> <p><b>28. <i>Andrena nigriceps</i> (Sandbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: ACG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf <i>Andrena angustior</i> verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu <i>Andrena angustior</i></p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>29. Anguis fragilis – Blindschleiche</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Aus Grave &amp; Osburg (2000) ist das Vorkommen dieser Art aus dem Gebiet Achmer Sand bekannt. Bestandserfassungen zu den Reptilien liegen für das Vorhabensgebiet allerdings nicht vor, sodass die Betroffenheit der Blindschleiche unklar ist. Zu verweisen ist hier in diesem Zusammenhang darauf, dass diese Art national besonders geschützt wird. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist trotz gezielter Erfassung kein Vorkommen der Art ersichtlich. Nach Reptilienarten wurde im Jahr 2012 im Bereich des gesamten Untersuchungsgebietes gezielt gesucht, speziell nach Zauneidechse und Blindschleiche wurde auf den Begehungen durch intensive Suche im Bereich potenziell in Frage kommender Lebensräume gesucht.</p> <p>Die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf. Grave &amp; Osburg (2000) weisen lediglich auf einen Totfund aus dem Jahr 1992 am westlich angrenzenden Teil des Seester Feldes hin (über 2,5 km von Plangebiet entfernt).</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen, durch Entwicklung von Magerrasen aus Extensivgrünland trockener Mineralböden in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>30. Anser anser – Graugans</b>            Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A            Berührte Verbote: Störung</p> <p>Für die Graugans liegt aus 2013 ein Brutnachweis vor (siehe www.ornitho.de vom 21.4.2013). Die Einrichtung und der Betrieb des Schrottplatzes können zu so erheblichen Störungen führen, dass die Aufgabe von Bruten zu befürchten ist.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Auch bei Vorhandensein eines Brutrevieres auf dem Achmer Sand werden eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>
		<p><b>31. Anthophora bimaculata (Pelzbienen-Art)</b>            Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: ACG            Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf Andrena angustior verwiesen. Zu beachten ist, dass diese Art national besonders geschützt wird. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein. Da diese Art Wirt von Coelioxys rufescens ist, würde eine Beeinträchtigung von Anthophora bimaculata in gleich doppelter Hinsicht wirken.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu Andrena angustior</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>32. Anthus campestris – Brachpieper</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AEG                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Nach Ssymank et al. (1998) ist die Art charakteristisch für den LRT 2330. Deshalb ist ihr Vorkommen und Erhaltungszustand auch für dessen günstigen Erhaltungszustand mitentscheidend. Durch die projektbedingten Beeinträchtigungen charakteristischer Arten werden die Erhaltungsziele für den LRT verletzt. Gerade für den Flugplatz Achmer ist diese in Niedersachsen fast ausgestorbene Art zu beachten (siehe Südbeck et al. 2007; Krüger &amp; Oltmanns 2007), denn sie war aufgrund der Habitatstruktur in früheren Jahrzehnten Brutvogel auf dem Gelände (Kunz 1958; Hamerschmidt 1971) und wurde auch in den zurückliegenden Jahren (1997: Blüml 2000; auch z.B. am 22.04.2000; Blüml 2002) gesichtet. Für Nordrhein-Westfalen, dessen EU- Vogelschutzgebiet unmittelbar angrenzt, ist die Art sogar ausgestorben. Aufgrund der Habitatstruktur handelt es sich um eine Fläche, auf der am ehesten mit einer Wiederansiedlung im Landkreis Osnabrück zu rechnen ist. Durch den geplanten Eingriff gehen nicht nur Habitatflächen unmittelbar verloren, sondern es werden weitere Bereiche auch störungsbedingt unbrauchbar.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie aktuell im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Da der Brachpieper im Plangebiet nicht festgestellt wurde, können auch Beeinträchtigungen von an die genannte Art gebundenen Wechselbeziehungen zum FFH-Lebensraumtyp ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>
		<p><b>33. Anthus pratensis – Wiesenpieper</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Nach Grave &amp; Osburg (2000) tritt die Art als Durchzügler auf, was durch spätere Zufallsbeobachtungen bestätigt wird (Blüml 2005). Da systematische Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher aber vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden. Die Planunterlagen weisen für den Nahbereich des Vorhabens sogar ein Brutvorkommen aus. Dieses würde durch den Betrieb des Schrottplatzes und durch die Kulissenwirkung der vorgesehenen Randbepflanzung erheblich gestört. Denn der ermittelte Reviermittelpunkt liegt deutlich unterhalb eines Abstandes von 200 m zur Grenze des Vorhabensgebietes. Für diese Art ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen auch nach den Maßstäben des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL zu be-</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen, dass der Wiesenpieper im Jahr 2011 mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet vorkam.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant.</p> <p>Durch das bestehende Gewerbe, die vorhandenen Straßen die vorhandene Bahnstrecke liegen bereits umfangreiche Vorbelastungen bzw. Störkorridore vor. Im für die Planung erstellten Vogelgutachten wird prognostiziert, dass bezüglich des Reviers von 2011 es für den Wiesenpieper zu Revierschiebungen von ca. 50-100 m kommen kann. 2012 war das Revier bereits verlagert. (Auf der Basis der Ergebnisse beider Untersuchungsjahre wird für die festgestellten Offenlandarten davon ausgegangen, dass diese einen Abstand von ca. 100 m zum jetzigen geschlossenen Gehölzrand einhalten (Tiefe des Gehölzes entlang der Straße ca. 50 m). Die Bebauung des geplanten 100 m tiefen Industriegebietes inkl. der vorgesehenen randlichen Eingrünung durch einen Gehölzgürtel wird somit dazu führen, dass dieser Gehölzrand sowie die 100 m-Meidungszone um ca. 50 m nach Süden verschoben werden. Auf einer Länge von ca. 400 m wird somit der potenzielle Lebensraum für die festge-</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		messen sind. Denn bei dem Gebiet "Achmer Sand" in seiner Gesamtausdehnung bis an die Straßen "Westerkappeler Straße" und "Am Flugplatz" handelt es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet, welches eine unverzichtbare Ergänzung des nordrhein-westfälischen EU-Vogelschutzgebietes "Düsterdieker Niederung" darstellt.	stellten Offenlandarten um ca. 2 ha verkleinert.)  Dabei sind auch baubedingte Störungswirkungen zu berücksichtigen, die dann temporär weiter wirken können als ein dauerhafter Meidungsabstand zu einem Gehölzrand. Die Kartierungsergebnisse zeigen, dass die betroffenen Brutpaare sich nach Süden in Richtung FFH-Gebiet verlagern können. Innerhalb der prognostizierten Verlagerungsentfernung befindet sich ausreichend geeignetes Habitat, das noch nicht von anderen Individuen derselben Arten besetzt ist.  Aus artenschutzrechtlicher Sicht bleibt daher die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für die genannten Arten bestehen. Der Verbotstatbestand der Störung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.  <u>FFH-Verträglichkeit:</u> Wie in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung angeführt, hat das FFH-Gebiet „Vogelpohl“, welches an das Gebiet „Achmer Sand“ angrenzt und dessen Ergänzung es bildet, Bedeutung für den Wiesenpieper; ebenso auch das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“. In FFH-Verträglichkeitsprüfung und Brutvogelgutachten ist dargelegt, dass allenfalls mit leichten Revierverlagerungen zu rechnen ist, Es konnten keine Wechselbeziehungen durch nahrungssuchende Tiere beobachtet werden.  <u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.  <u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>34. Anthus trivialis – Baumpieper</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Nach Grave &amp; Osburg (2000) brütet die Art im Vorhabensgebiet, nach den Planunterlagen sind es sogar vier Brutpaare sowie zwei weitere im südlichen Umfeld. Allerdings ist diese Information nicht nachvollziehbar, da eine Darstellung der Ergebnisse in den Karten fehlt. Nichtsdestotrotz steht damit fest, dass durch die vollständige Räumung des Geländes zur Zerstörung von Lebensstätten kommen wird und die in der Bauphase und während des Betriebs auftretenden Störungen weitere Reviere erheblich beeinträchtigen werden. Für diese Art ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen auch nach den Maßstäben des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL zu bemessen sind. Denn bei dem Gebiet "Achmer Sand" in seiner Gesamtausdehnung bis an die Straßen "Westerkappelner Straße" und "Am Flugplatz" handelt es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet, welches eine unverzichtbare Ergänzung des nordrhein-westfälischen EU-Vogelschutzgebietes "Düsterdieker Niederung" darstellt, (siehe auch Hinweise an anderer Stelle in der Einwendung)</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen, dass der Baumpieper im Jahren 2011 mit sechs Revieren im seinerzeitigen – östlichen - Untersuchungsgebiet vorkam. In 2012 wurde die Art nicht im Plangebiet festgestellt, wohl aber mit fünf Revieren im südlichen Umfeld. Ursache dieser Differenz ist die unterschiedliche Lage und Ausdehnung der Untersuchungsgebiete in den beiden Jahren, die sich nur zu einem geringem Anteil überschneiden.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Auf der Grundlage der Ergebnisse von 2012 ist nicht von einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bei der Räumung des Plangebietes auszugehen. Der bevorzugte Lebensraum dieser Art ist die halboffene, mit Gehölzen durchsetzte Landschaft, die sich südlich an das Plangebiet anschließt.</p> <p>Die Beurteilung der Störungswirkungen erfolgt in gleicher Weise für den Wiesenpieper (s.o.). Aus artenschutzrechtlicher Sicht bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen. Der Verbotstatbestand der Störung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die generelle Störungswirkung des Vorhabens in den südlich angrenzenden Bereich wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Abgrenzung des EU-VSG ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bramsche. Die vorliegende Biotopausprägung und die Ergebnisse der Vogeluntersuchungen lassen erkennen, dass das Plangebiet aktuell nicht als Teil eines faktischen Vogelschutzgebietes zu werten ist.</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>35. Apamea furva – Trockenrasen-Grasbüscheleule</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: CG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Stacheligen Streuschrecke verwiesen. Die Art kann durch neu eingebrachte Lichtquellen - z.B. während der Bauarbeiten für die einzelnen Projektbestandteile - aus ihren natürlichen Habitaten herausgelockt werden. Die Individuen können an diesen Lichtquellen zu Tode kommen oder finden nicht wieder in die Herkunftshabitate zurück und fallen damit für die Reproduktion der Population aus. Daraus resultieren unmittelbar auch Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, denn die Lockwirkung würde auch bis in das gemeldete Gebiet hineinwirken.</p>	<p>Da es sich um eine charakteristische Art des LRT 2330 handelt, ist der Verweis zur Stacheligen Streuschrecke (von wo zum Großen Breitkäfer verwiesen wird) nicht zielführend.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL und nicht besonders geschützt und somit nicht artenschutzrechtlich relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurden außerdem mögliche Wechselwirkungen zwischen LRT 2330 im FFH-Gebiet und den Trockenrasenbereichen im Plangebiet behandelt: „Aufgrund der geringen Flächenausdehnung der Sandtrockenrasen im Plangebiet und der großen Ausdehnung des FFH-Lebensraumtyps im FFH-Gebiet kann an dieser Stelle ausgeschlossen werden, dass der Verlust von Trockenrasen im Plangebiet eine Gefährdung der Lebensraumtypen und ihrer Charakterarten im FFH-Gebiet begründen könnte“.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung vermieden und ausgeglichen.</p> <p>Die Auswirkungen von Lichtquellen werden durch Eingrünung des Plangebietes minimiert.                      Zur Vermeidung Störungen durch Lichtquellen in der Bauphase wird die Begründung um einen Hinweis für die nachgeordnete Umsetzungsebene ergänzt, dass die Hauptflugzeiten von nächtlichen Bauarbeiten ausgespart bleiben. Damit werden die genannten Lockwirkungen ausgeschlossen und Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>36. Apus apus – Mauersegler</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Mauersegler werden regelmäßig über dem Gelände beobachtet. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p> <p><b>37. Arachnospila anceps – Rotschwarze Spinnenwespe</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zu Alysson spinosus verwiesen.</p> <p><b>38. Arachnospila trivialis (Wegwespen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe Ausführungen zu Alysson spinosus.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschlechterung eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p>Siehe Ausführungen zu Alysson spinosus</p> <p>Siehe Ausführungen zu Alysson spinosus</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>39. Arachnospila wesmaeli (Wegwespen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: CG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe Ausführungen zu Alysson spinosus. Besonders zu berücksichtigen ist der Umstand, dass die Art nach der Roten Liste als "gefährdet" einzustufen ist.</p> <p><b>40. Ardea cinerea – Graureiher</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Graureiher sind regelmäßige Nahrungsgäste im Achmer Sand. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres allerdings nicht entschieden werden. Jedenfalls ist zu befürchten, dass während der Bauphase und im laufenden Betrieb erhebliche Störungen für den Graureiher auftreten.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu Alysson spinosus</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quelle zu Erkenntnissen über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschlechterung eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>41. Armeria maritima elongata – Gewöhnliche Grasnelke</b>            Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: CG            Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Nach Ssymank et al. (1998) ist die Art charakteristisch für den LRT 2330. Deshalb ist ihr Vorkommen und Erhaltungszustand auch für dessen günstigen Erhaltungszustand mitentscheidend. Durch die projektbedingten Beeinträchtigungen charakteristischer Arten werden die Erhaltungsziele für den LRT verletzt. Durch die Freistellung des Geländes ist zu befürchten, dass auch Individuen dieser Art vernichtet werden, die für den Genaustausch des FFH-Gebietes Achmer Sand von Bedeutung sind.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurden mögliche Wechselwirkungen zwischen LRT 2330 im FFH-Gebiet und den Trockenrasenbereichen im Plangebiet behandelt: „Aufgrund der geringen Flächenausdehnung der Sandtrockenrasen im Plangebiet und der großen Ausdehnung des FFH-Lebensraumtyps im FFH-Gebiet kann an dieser Stelle ausgeschlossen werden, dass der Verlust von Trockenrasen im Plangebiet eine Gefährdung der Lebensraumtypen und ihrer Charakterarten im FFH-Gebiet begründen könnte“. Da die Art im Plangebiet nicht festgestellt wurde, ist zudem nicht mit der Vernichtung von Individuen zu rechnen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen, durch Entwicklung von Magerrasen aus Extensivgrünland trockener Mineralböden in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>42. Aromia moschata – Moschusbock</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Die Art kommt nach Grave &amp; Osburg (2000) im Achmer Sand vor. Zu verweisen ist darauf, dass diese Art national besonders geschützt wird. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein.</p> <p><b>43. Aythya fuligula – Reiherente</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Krickente verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich. Bei Grave &amp; Osburg (2000) wurde die Art südlich des Segelflugplatzes beobachtet, also in einer Entfernung von über einem Kilometer zum Plangebiet.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen, beispielsweise durch den Erhalt des Waldstückes im Osten des Plangebietes und Umwandlung von Acker in Eichenmischwald.</p> <p>Siehe Ausführungen zur Krickente</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>44. Betula pendula – Hängebirke</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Der hier betroffene F-Planbereich ist Teil des unzutreffend abgegrenzten FFH-Gebietes "Achmer Sand" (DE3613331). Hierzu wird auf die Ausführungen an anderer Stelle in der Einwendung verwiesen. Im geplanten Eingriffsbereich treten bereits jetzt Vorstufen des Lebensraumtyps 9190 auf, für den diese Art nach Ssymank et al. (1998) charakteristisch ist. Deshalb ist ihr Vorkommen und ihr Erhaltungszustand auch für einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps selbst mitentscheidend. Bereits jetzt ist mit Wechselbeziehungen zu Flächen zu rechnen, auf denen der Lebensraumtyp schon ausgeprägt ist. Kommt es zur Überbauung der F-Planfläche, beeinträchtigt dies den LRT selbst und hat negative Rückwirkungen auf die Erhaltungsziele selbst des bereits gemeldeten FFH-Gebietes.</p> <p><b>45. Betula pubescens – Moor-Birke</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Siehe Hänge-Birke.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art im Plangebiet auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL und nicht besonders geschützt und somit nicht artenschutzrechtlich relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Birken befinden sich überwiegend im zum Erhalt festgesetzten Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB) und bleiben somit erhalten. Siehe auch Großer Breitkäfer (Nr. 1).</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Es handelt sich um eine häufige und nicht gefährdete Art. Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. des Biotopausgleich ausgeglichen.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen kein Vorkommen der Art im Plangebiet auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Hängebirke (Nr. 44)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>46. Bombus veteranus – Sandhummel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: ACG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Nach Ssymank et al. (1998) ist die Art charakteristisch für den LRT 2330. Deshalb ist ihr Vorkommen und Erhaltungszustand auch für dessen günstigen Erhaltungszustand mitentscheidend. Durch die projektbedingten Beeinträchtigungen charakteristischer Arten werden die Erhaltungsziele für den LRT verletzt. Zu verweisen ist hier ferner darauf, dass diese Art national besonders geschützt wird. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein.</p> <p><b>47. Botaurus stellaris – Rohrdommel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Die Rohrdommel wird immer wieder als Gastvogel im Achmer Sand beobachtet. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher aber vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden. Für diese empfindliche und vom Aussterben bedrohte Art sind durch den Bau und Betrieb des Schrottplatzes erhebliche Störungen nicht ausgeschlossen.</p> <p>In Bezug auf Lärm erweist sich diese Art nach Garniel et al. (2007) als extrem empfindlich bei der Partnerfindung (gehört zum empfindlichsten Zehntel aller eingestuft Vogelarten).</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Alysson spinosus (Nr. 16)</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen, durch Entwicklung von Magerrasen aus Extensivgrünland trockener Mineralböden in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>48. Branta canadensis – Kanadagans</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Störung</p> <p>Kanadagänse werden regelmäßig im Bereich Achmer Sand beobachtet (sogar mit Brutzeitnachweis: siehe www.ornitho.de vom 21.04.2013). Da Erfassungen während der Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher aber vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>49. Bufo bufo – Erdkröte</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Das Vorkommen der Erdkröte ist nachgewiesen. Zu verweisen ist hier darauf, dass diese Art national besonders geschützt wird. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art ist davon auszugehen (siehe Jedicke 1991), dass die Tiere von ihren Laichgewässern auch im Vorhabensbereich auftreten (Landlebensraum) und dann spätestens bei der Freistellung des Geländes zu Tode kommen. Dieser Umstand ist weder bei der Betrachtung des Artenschutzes noch im Rahmen der Eingriffsregelung ausdrücklich behandelt worden.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Die Erdkröte bevorzugt als Landlebensraum Laub- und Mischwälder. Der ausschließlich aus dichten Nadelhölzern bestehende Gehölzstreifen am Nordrand des Plangebietes stellt keinen attraktiven Landlebensraum für diese Art dar. Insofern ist nicht automatisch aufgrund der Lage innerhalb eines theoretischen Aktionsradius von einem Vorkommen der Art auszugehen. (Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet einen Wanderkorridor zerschneidet, da direkt nördlich angrenzend das bestehende Industriegebiet liegt und keine Laichgewässer vorhanden sind.)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>50. Bufo calamita – Kreuzkröte</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Auf das Vorkommen der Kreuzkröte weist MU Niedersachsen (2004) bei der Beschreibung des Gebietsvorschlages Achmer Sand ausdrücklich hin. Die Art wird auch in Grave &amp; Osburg (2000) genannt. Das Vorkommen am Standort entspricht dem natürlichen Habitatmuster (siehe Clausnitzer 1999; Petersen et al. 2004). Dem Umweltforum liegen schließlich aktuelle Hinweise auf Vorkommen auch aus dem Vorhabensgebiet vor. Dies ist angesichts des großen Aktionsradius und der Nähe der Laichgewässer hoch plausibel. Damit ist davon auszugehen, dass das Gebiet des F-Plans selbst Jahreslebensraum der Art ist. Dieser Umstand wurde in den Planunterlagen komplett verkannt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unverzichtbar ist, weil damit gerechnet werden muss, dass es bei der Baufeldfreistellung zur Zerstörung von Lebensstätten und zur Tötung von Individuen kommen wird. Allerdings kann die Schwere der Beeinträchtigung angesichts gänzlich fehlender Sachverhaltsermittlungen überhaupt nicht eingeschätzt werden, weshalb vor einer Entscheidung gründliche Bestandserfassungen erforderlich werden. Jedoch sollte eigentlich klar sein, dass angesichts der aufgezeigten Alternativen die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht mehr infrage kommt. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses lassen sich für einen Schrottplatz im FFH-Gebiet ebenfalls nicht ausmachen. Dem Schutz der Kreuzkröte ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da Deutschland auf europäischer Ebene eine herausgehobene Verantwortung für diese Art besitzt (Henle et al. 2004).</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zu Erkenntnissen über das aktuelle Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf. Bei Grave &amp; Osburg (2000) erfasste Kreuzkröten-Rufplätze liegen in einer Entfernung von mindestens 250 m zum Plangebiet.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Es handelt sich um eine streng geschützte in FFH-Anhang IV gelistete Art, die somit artenschutzrechtlich relevant ist.</p> <p>Im Plangebiet sind keine geeigneten Reproduktionsgewässer vorhanden und es liegen keine Individuennachweise vor. Auch ist auf Grund der nördlich anschließenden Gewerbeflächen keine Funktion als Wanderkorridor oder sonstige Funktion als Landlebensraum erkennbar und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen. Ergänzende Vermeidungsansätze bieten sich auf der nachgeordneten Umsetzungsebene durch eine ökologische Baubegleitung, unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens, der Bauzeiten und der weiteren Biotopentwicklung. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis zur ökologischen Baubegleitung ergänzt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>51. Burhinus oedicnemus – Triel</b>            Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG            Berührte Verbote: Störung            Als große Rarität wurde in den vergangenen Jahren gelegentlich der Triel auf dem Achmer Sand nachgewiesen (Sudendey 2008). Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden. Mit Störungen während des Baus und des Betriebs des Schrottplatzes ist jedenfalls zu rechnen.</p> <p><b>52. Buteo buteo – Mäusebussard</b>            Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A            Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung            Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zum Habicht verwiesen. Die dortigen Ausführungen treffen vollumfänglich auch auf den Mäusebussard zu.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant.            Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand auf Grund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p>Siehe Ausführungen zum Habicht</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>53. Calluna vulgaris – Besenheide</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebens- stätte</p> <p>Der hier betroffene F-Planbereich ist Teil des unzutreffend abge- grenzten FFH-Gebietes "Achmer Sand" (DE3613331). Hierzu wird auf die Ausführungen an anderer Stelle in der Einwendung verwiesen. Im geplanten Eingriffsbereich treten bereits jetzt Vor- stufen des Lebensraumtyps 9190 auf, für den diese Art nach Ssymank et al. (1998) charakteristisch ist. Deshalb ist ihr Vor- kommen und ihr Erhaltungszustand auch für einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps selbst mitentscheidend. Bereits jetzt ist mit Wechselbeziehungen zu Flächen zu rechnen, auf denen der Lebensraumtyp schon ausgeprägt ist. Kommt es zur Überbauung der F-Planfläche, beeinträchtigt dies den LRT selbst und hat negative Rückwirkungen auf die Erhaltungsziele selbst des bereits gemeldeten FFH-Gebietes. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Calluna vulgaris eine wichtige Nah- rungspflanze für verschiedene gesetzlich geschützte Wildbienen- arten ist (z.B. Colletes succinctus), die ihrerseits charakteristisch für den LRT 2330 sind. Insofern bestehen vielfältige Wechselbe- ziehungen zwischen verschiedenen Schutzgütern, die z.T. inner- halb und z.T. außerhalb des schon jetzt abgegrenzten FFH- Gebietes liegen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen geht hervor, dass die Art im Untersuchungsgebiet erfasst wurde.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL und nicht besonders geschützt und somit nicht artenschutzrechtlich relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Großer Breitkäfer (Nr. 1) zu LRT 9190 bzw. Rotes Straußgras (Nr. 11) zu LRT 2330.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Es handelt sich um eine häufige und nicht gefährdete Art. Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. des Bio- topausgleich ausgeglichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>54. Calocoris quadripunctatus – Eichenschmuckwanze</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Der hier betroffene F-Planbereich ist Teil des unzutreffend abgegrenzten FFH-Gebietes "Achmer Sand" (DE3613331). Hierzu wird auf die Ausführungen an anderer Stelle in der Einwendung verwiesen. Im geplanten Eingriffsbereich treten bereits jetzt Vorstufen des Lebensraumtyps 9190 auf, für den diese Art nach Ssymank et al (1998) charakteristisch ist. Deshalb ist ihr Vorkommen und ihr Erhaltungszustand auch für einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps selbst mitentscheidend. Bereits jetzt ist mit Wechselbeziehungen zu Flächen zu rechnen, auf denen der Lebensraumtyp schon ausgeprägt ist. Kommt es zur Überbauung der F-Planfläche, beeinträchtigt dies den LRT selbst und hat negative Rückwirkungen auf die Erhaltungsziele selbst des bereits gemeldeten FFH-Gebietes.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL und nicht besonders geschützt und somit nicht artenschutzrechtlich relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Großer Breitkäfer (Nr. 1)</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bramsche.</p>
		<p><b>55. Carabus problematicus – Kleiner Kettenlaufkäfer</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Die Art wurde im Vorhabensgebiet lt. Planunterlagen nachgewiesen. Zu verweisen ist darauf, dass diese Art national besonders geschützt wird. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein. Durch die Freistellung des Baufeldes wird es zur vollständigen Auslöschung der dort lebenden Teilpopulation kommen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen geht hervor, dass die Art im Untersuchungsgebiet erfasst wurde.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Betroffenheiten der Art werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen. Ergänzende artspezifische Vermeidungsansätze bieten sich auf der nachgeordneten Umsetzungsebene durch eine ökologische Baubegleitung, unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens, der Bauzeiten, der weiteren Biotopentwicklung unter Einbezug eines schonenden Oberbodenbehandlung. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis zur ökologischen Baubegleitung ergänzt</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>56. Carduelis cannabina – Bluthänfling</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Der Bluthänfling ist als Nahrungsgast im Gebiet Achmer Sand nachgewiesen (Grave &amp; Osburg 2000). Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden. Während der Einrichtung und des Betriebes des Schrottplatzes sind erhebliche Störungen der Bestände im angrenzenden Bereich nicht auszuschließen.</p> <p><b>57. Carduelis carduelis – Stieglitz</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Für den Stieglitz kann vollen Umfangs auf die Ausführungen zum Bluthänfling verwiesen werden.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich. Bei Grave und Osburg (2000) ist nicht zu erkennen, in welchem Bereich des Achmer Sandes der Bluthänfling als Nahrungsgast beobachtet wurde.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p>Siehe Ausführungen zum Bluthänfling (Nr. 56)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>58. Carduelis chloris – Grünling</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Der Grünfink ist lt. Planunterlagen Brutvogel im Vorhabensgebiet. Daher muss es zwangsläufig zur Zerstörung einer Lebensstätte kommen, wenn die gesamte Fläche freigestellt wird. Allerdings ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, wie groß der betroffene Bestand ist und wie er sich verteilt. Von daher bleiben Defizite bei der Sachverhaltsermittlung, die der erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme im Wege stehen. Da außerdem Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann auch über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres nicht entschieden werden.</p> <p><b>59. Carduelis spinus – Erlenzeisig</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Zum Erlenzeisig wird auf die Ausführungen zum Bluthänfling verwiesen. Gesondert ist zu berücksichtigen, dass gerade Erlenzeisige in großen Trupps auftreten können, sodass auch Störungen eine besondere Tragweite haben. Erlenzeisige gehören zu den Arten, die gerade im Winter ihre höchsten Dichten erreichen (Utschick 2007).</p> <p><b>60. Carex arenaria – Sand-Segge</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Die Art wurde durch Egert (2013) im Vorhabensgebiet nachgewiesen. Nach Ssymank et al (1998) ist die Sand-Segge charakteristisch für den LRT 2330. Deshalb ist ihr Vorkommen und Erhaltungszustand auch für dessen günstigen Erhaltungszustand mitentscheidend. Durch die projektbedingten Beeinträchtigungen charakteristischer Arten werden die Erhaltungsziele für den LRT verletzt:</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art im Plangebiet im Jahr 2012 auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Beim Grünling handelt es sich um eine häufige und ungefährdete Art. Weitere Ausführungen zum Artenschutz bei häufigen und ungefährdeten Arten siehe Schwanzmeise (Nr. 10).</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Störungen und Schädigungen von Lebensstätten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.</p> <p>Siehe Ausführungen zum Bluthänfling</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Laut Stellungnahme wurde die Art im Vorhabensgebiet nachgewiesen.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL und nicht besonders geschützt somit nicht artenschutzrechtlich relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Rotes Straußgras (Nr. 11)</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Es handelt sich um eine häufige und nicht gefährdete Art. Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. des Biotopausgleich ausgeglichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>61. Carex pilulifera – Pillen-Segge</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Der hier betroffene F-Planbereich ist Teil des unzutreffend abgegrenzten FFH-Gebietes „Achmer Sand“ (DE3613331). Hierzu wird auf die Ausführungen an anderer Stelle in der Einwendung verwiesen. Im geplanten Eingriffsbereich treten bereits jetzt Vorstufen des Lebensraumtyps 9190 auf, für den diese Art nach Ssymank et al. (1998) charakteristisch ist. Deshalb sind ihr Vorkommen und ihr Erhaltungszustand auch für einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps selbst mitentscheidend. Bereits jetzt ist mit Wechselbeziehungen zu Flächen zu rechnen, auf denen der Lebensraumtyp schon ausgeprägt ist. Kommt es zur Überbauung der F-Planfläche, beeinträchtigt dies den LRT selbst und hat negative Rückwirkungen auf die Erhaltungsziele selbst des bereits gemeldeten FFH-Gebietes.</p> <p><b>62. Certhia brachydactyla – Gartenbaumläufer</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Der Gartenbaumläufer ist für den Vorhabensbereich aufgrund des Waldbestandes und der Erfassungen von Grave &amp; Osburg (2000) zu erwarten. Deshalb ist mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Reviers zu rechnen, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt wurde. Zudem ist der Gartenbaumläufer charakteristische Art des LRT 9190, sodass mittelbar auch mit Rückwirkungen in das bereits abgegrenzte FFH-Gebiet zu rechnen ist, denn Wechselbeziehungen bis in das abgegrenzte Gebiet sind anzunehmen.</p> <p><b>63. Chamaesyrrhus scaevoides</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen bei Alysson spinosus verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL und nicht besonders geschützt somit nicht artenschutzrechtlich relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Großer Breitkäfer (Nr. 1)</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Es handelt sich um eine häufige und nicht gefährdete Art. Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. des Biotopausgleich ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bramsche.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; bei Grave &amp; Osburg (2000) wurde die Art als Brutvogel erfasst, die Brutreviere liegen über 1,5 km vom Plangebiet entfernt.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Beim Gartenbaumläufer handelt es sich um eine häufige und ungefährdete Art. Weitere Ausführungen zum Artenschutz bei häufigen und ungefährdeten Arten siehe Schwanzmeise (Nr. 10).</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Großer Breitkäfer (Nr. 1)</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Störungen und Schädigungen von Lebensstätten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.</p> <p>Siehe Ausführungen zu Alysson spinosus (Nr. 16)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>64. Charadrius dubius – Flussregenpfeifer</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Aus früheren Jahren (siehe z.B. Grave &amp; Osburg 2000; Blüml, versch. Jahre) ist das Brutvorkommen des Flussregenpfeifers aus dem Gebiet Achmer Sand bekannt. Wegen eines viel zu kleinen Zuschnitts der Untersuchungsfläche bleibt ungeklärt, ob diese gegenüber Störungen empfindliche Art im Wirkbereich des Vorhabens auftritt. Eine Störung während des Betriebes kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>65. Cicindela campestris – Feld-Sandlaufkäfer</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Nach Ssymank et al (1998) ist die Art charakteristisch für den LRT 2330. Deshalb ist ihr Vorkommen und Erhaltungszustand auch für dessen günstigen Erhaltungszustand mitentscheidend. Durch die projektbedingten Beeinträchtigungen charakteristischer Arten werden die Erhaltungsziele für den LRT verletzt. Dies wäre selbst dann der Fall, wenn die Vorhabensflächen nicht dem FFH-Gebiet zugeschlagen werden müssten. Denn es ist von Wechselbeziehungen der Käferbestände im Vorhabensbereich mit denen des FFH-Gebietes auszugehen. Die mit der Freistellung des Vorhabensgeländes verbundenen Habitatzerstörungen und Tötungen von Individuen beeinträchtigen damit auch die im Verbund stehenden Bestände der Art im FFH-Gebiet.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich. Bei Grave &amp; Osburg (2000) wurde die Art als Brutvogel erfasst, eins der Reviere liegt ca. 300 m von Plangebiet entfernt.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst, Lebensstätten werden nicht geschädigt. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei weiter entfernt liegenden Brutgebieten auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Alysso spinosus</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen, durch Entwicklung von Magerrasen aus Extensivgrünland trockener Mineralböden in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bramsche.</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>66. Cicindela hybrida – Dünen-Sandlaufkäfer</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zum Feld-Sandlaufkäfer verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zum Feld-Sandlaufkäfer</p>
		<p><b>67. Ciconia ciconia – Weißstorch</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Störung Weißstörche treten auf dem Achmer Sand als Gastvögel auf, so zuletzt am 21.04.2013 in fünf Exemplaren (siehe www.ornitho.de). Durch Verlärmung des Geländes während der Einrichtung des Betriebs des Schrottplatzes kann es zu erheblichen Störwirkungen kommen.</p> <p><b>68. Circus aeruginosus – Rohrweihe</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG Berührte Verbote: Störung Für die Rohrweihe kann auf die Ausführungen zum Habicht verwiesen werden. Wegen der großen Effektdistanzen (siehe Garniel et al. 2007) ist von weitreichenden Störungen durch den Betrieb des Schrottplatzes in das Umfeld hinein auszugehen. Außerdem ist die Art im faktischen Vogelschutzgebiet als Erhaltungsziel zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; Hinweise auf einen Brutstandort gehen auch aus der Stellungnahme nicht hervor.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“, welches an das FFH-Gebiet Achmer Sand grenzt, hat eine Bedeutung für die Art. Da die Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurde, ist nicht mit Wechselwirkungen zu rechnen.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Habicht (Nr. 5)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>69. Circus cyaneus – Kornweihe</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Siehe Anmerkungen zum Habicht. Für diese Art stellt das Gelände des Achmer Sand eine notwendige Ergänzung des EU-Vogelschutzgebietes "Düsterdieker Niederung" dar, denn sie treten regelmäßig in bis zu 3 Individuen auf. Die von der Errichtung und dem Betrieb des erweiterten Schrottplatzes ausgehenden Störungen sind demnach nicht nur nach artenschutzrechtlichen Maßstäben, sondern auch nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL zu bewerten.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“, welches an das FFH-Gebiet Achmer Sand grenzt, hat eine Bedeutung für die Art. Da die Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurde, ist nicht mit Wechselwirkungen zu rechnen.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Habicht (Nr. 5)</p>
		<p><b>70. Coelioxys afra (Kegelbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: ACG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Es sind die Anmerkungen zu Alysson spinosus zu berücksichtigen. Zu verweisen ist hier ferner darauf, dass diese Art national besonders geschützt wird. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein. Durch die Freistellung der Vorhabensfläche wird es zur vollständigen Vernichtung des dortigen Bestandes kommen, was Rückwirkungen auf die Populationen innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes haben kann.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; Hinweise auf ein Vorkommen gehen auch aus der Stellungnahme nicht hervor.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Alysson spinosus (Nr. 16)</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen, durch Entwicklung von Magerrasen aus Extensivgrünland trockener Mineralböden in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>71. Coenonympha pamphilus – Kleiner Heufalter</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Die Art wurde lt. Planunterlagen im Vorhabensgebiet nachgewiesen. Zu verweisen ist darauf, dass diese Art national besonders geschützt wird. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein. Durch die Freistellung der Vorhabensfläche wird es zur Vernichtung aller dort vorkommenden Individuen, Entwicklungsformen und Habitate kommen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen geht das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet hervor.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen, durch Entwicklung von Magerrasen aus Extensivgrünland trockener Mineralböden in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.</p>
		<p><b>72. Colletes cunicularius (Seidenbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu <i>Andrena angustior</i> verwiesen. Diese Art ist deshalb besonders gefährdet, weil sie unter bestimmten Bedingungen Ansammlungen von mehreren tausend Nestern bilden kann und in einem solchen Fall die gesamte Population ausgelöscht würde, wenn eine solche Ansammlung auf der Vorhabensfläche auftritt. Deshalb sind ergänzende Untersuchungen erforderlich.</p> <p><b>73. Colletes fodiens (Seidenbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: ACG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Siehe Anmerkungen zu <i>Andrena angustior</i>.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu <i>Andrena angustior</i></p> <p>Siehe Ausführungen zu <i>Andrena angustior</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>74. Colletes marginatus (Seidenbienen-Art)</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: ACG Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung Siehe Anmerkungen zu Andrena angustior.</p> <p><b>75. Coloeus monedula – Dohle</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Störung Die Art ist Gastvogel im Achmer Sand. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden. Die Möglichkeit von erheblichen Störungen ist anhand der konkreten Raumnutzung der Art zu prüfen.</p> <p><b>76. Columba oenus – Hohltaube</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Störung Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Dohle verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu Andrena angustior</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Dohle (Nr. 75)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>77. Columba palumbus – Ringeltaube</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Die Ringeltaube ist lt. Planunterlagen Brutvogel im Vorhabensgebiet, ohne dass allerdings ersichtlich wäre, wie häufig sie vorkommt und wo ihre Reviere sind. Von daher steht zwar fest, dass artenschutzrechtliche Verbote (Zerstörung von Lebensstätten) erfüllt sind, allerdings bleibt das Ausmaß unbekannt. Vor Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist daher eine gründliche Sachverhaltsermittlung nachzuholen. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden. Auch hier sind ergänzende Bestandserfassungen notwendig.</p> <p><b>78. Columella aspera – Rauhe Windelschnecke</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bei dieser Art auf die Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen ein Vorkommen der Art im Plangebiet.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Bei der Ringeltaube handelt es sich um eine häufige und ungefährdete Art. Weitere Ausführungen zum Artenschutz bei häufigen und ungefährdeten Arten siehe Schwanzmeise (Nr. 10).</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Störungen und Schädigungen von Lebensstätten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>79. Corvus corax – Kolkrahe</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Für den Kolkrahen liegen aktuelle Sichtbeobachtungen vom Achmer Sand vor (siehe z.B. www.ornitho.de vom 21.04.2013). Da die Art in Ausbreitung begriffen ist und beginnt, sich auch im Landkreis Osnabrück zu etablieren, besteht die Gefahr, dass ansiedlungsbereite Tiere durch die Einrichtung und den Betrieb des Schrottplatzes dauerhaft vom Gelände vergrämt werden.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>
		<p><b>80. Corvus corone – Aaskrähe, Rabenkrähe</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zur Ringeltaube verwiesen. Die dort gemachten Ausführungen treffen auch auf die Rabenkrähe zu. Ergänzend zu berücksichtigen ist der Umstand, dass die Nester Lebensstätten für verschiedene Folgenutzer sind und somit die Beseitigung von Nestern unmittelbare Rückwirkungen auf weitere Arten wie Baumfalke, Turmfalke oder Waldohreule haben.</p> <p><b>81. Corynephorus canescens – Silbergras</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Die Pflanze wurde durch Egert (2013) im Gebiet Achmer Sand nachgewiesen. Bzgl. des Stellenwertes wird auf die Ausführungen zum Schmalrispigen Straußgras verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Ringeltaube (Nr. 77)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die Art wurde im Untersuchungsgebiet erfasst.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL und nicht besonders geschützt somit nicht artenschutzrechtlich relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Rotes Straußgras (Nr. 11).</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>82. Coturnix coturnis – Wachtel</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG Berührte Verbote: Störung</p> <p>Die Wachtel wird im Achmer Sand immer wieder als Gastvogel nachgewiesen. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden. Weil Wachteln als störungsempfindlich gelten, können vom Betrieb des Schrottplatzes im Umfeld des Vorhabensgebietes erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Lichteffekte ausgehen. Zudem dürfte die Art als Erhaltungsziel des faktischen Vogelschutzgebietes zu behandeln sein.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand auf Grund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>83. Cuculus canorus – Kuckuck</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>In Verbindung mit früheren Brutnachweisen kann aufgrund der Brutzeitfeststellungen aus den Planunterlagen muss auch aktuell noch von einem Brutvorkommen ausgegangen werden (siehe z.B. Sichtungen vom 28.05.2013 in <a href="http://www.ornitho.de">www.ornitho.de</a>). Störungsbedingt wird es zu erheblichen Entwertungen großer Revierteile kommen. Überdies wird der Kuckuck durch komplette Revierverluste seiner Wirtsvögel geschädigt, die sich aus der Freistellung des Baufeldes ergeben.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen geht eine Brutzeitfeststellung hervor (Beobachtung der Art, aber keine Erfüllung der Kriterien für Brutverdacht oder Brutnachweis). Die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse zu einem Brutvorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht brütend erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Plangebiet und der näheren Umgebung wurde kein Revier festgestellt, eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit ausgeschlossen.</p> <p>Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand auf Grund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>84. Cygnus olor – Höckerschwan</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Höckerschwäne sind als Gastvögel für den Achmer Sand nachgewiesen. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p> <p><b>85. Cyllecoris histrionicus (Wanzen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Eichen-Schmuckwanze verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Beim Höckerschwan handelt es sich um eine häufige und ungefährdete Art. Weitere Ausführungen zum Artenschutz bei häufigen und ungefährdeten Arten siehe Schwanzmeise (Nr. 10).</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Störungen und Schädigungen von Lebensstätten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.</p> <p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>86. Dendrocopos major – Buntspecht</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Die Planunterlagen weisen ein Vorkommen des Buntspechts aus. Allerdings sind weder die Zahl der Reviere noch deren Verteilung klar. Von daher steht nur fest, dass es zur Zerstörung von Lebensstätten kommt, nicht jedoch deren Umfang. Deshalb kann derzeit die Zulässigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht beurteilt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Bruthöhlen des Buntspechts als dauerhaft geschützte Lebensstätte zu betrachten sind, da sie kontinuierlich weiter genutzt werden (z.B. Meisen, Hummeln, Fledermäuse) und dies ganzjährig (siehe hierzu z.B. Lüttmann 2007). Da Erfassungen während der Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden. Aufgrund der Störfähigkeit der Art ist über das eigentliche Vorhabensgebiet hinaus mit weiteren erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Ob die Winterreviere auch hier mit den Brutrevieren übereinstimmen (siehe Bachmann &amp; Pasinelli 2002) ist unklar.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen geht ein Vorkommen des Buntspechtes im Bereich des Gehölzstreifens am nördlichen Plangebietsrand hervor.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Beim Buntspecht handelt es sich um eine häufige und ungefährdete Art. Weitere Ausführungen zum Artenschutz bei häufigen und ungefährdeten Arten siehe Schwanzmeise (Nr. 10). Da der gesamte Gehölzstreifen beseitigt wird, kommt es zu einer Zerstörung sämtlicher Fortpflanzungsstätten, unabhängig davon, ob sie dauerhaft oder nur temporär genutzt werden. Da es sich bei den betroffenen Arten jedoch um häufige und ungefährdete Arten handelt, können diese problemlos auf andere Flächen ausweichen und dort auch neue Nester und Höhlen bauen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt somit auch im Fall des Buntspechts erhalten.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Störungen und Schädigungen von Lebensstätten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>87. Dendrocopos medius – Mittelspecht</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Der hier betroffene F-Planbereich ist Teil des unzutreffend abgegrenzten FFH-Gebietes "Achmer Sand" (DE3613331). Hierzu wird auf die Ausführungen an anderer Stelle in der Einwendung verwiesen. Im geplanten Eingriffsbereich treten bereits jetzt Vorstufen des Lebensraumtyps 9190 auf, für den diese Art nach Ssymank et al (1998) charakteristisch ist. Deshalb ist ihr Vorkommen und ihr Erhaltungszustand auch für einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps selbst mitentscheidend. Bereits jetzt ist mit Wechselbeziehungen zu Flächen zu rechnen, auf denen der Lebensraumtyp schon ausgeprägt ist. Kommt es zur Überbauung der F-Planfläche, beeinträchtigt dies den LRT selbst und hat negative Rückwirkungen auf die Erhaltungsziele selbst des bereits gemeldeten FFH-Gebietes. Da die Art syntop mit dem Buntspecht auftritt (Bachmann &amp; Pasinelli 2002; Witt 2010), schließt dessen Vorkommen das des Mittelspechts nicht aus. Ansonsten gelten die Ausführungen zum Buntspecht.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Großer Breitrkäfer (Nr. 1)</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>
		<p><b>88. Deschampsia flexuosa – Drahtschmiele</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zum Roten Straußgras verwiesen. Dieser Art kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie zusätzlich eine der wichtigen Nahrungspflanzen von Erebia meolans ist.</p>	<p>Siehe Ausführungen zum Roten Straußgras (Nr. 11)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Bedeutung der Art als Nahrungspflanze bedingt keinen Schutzstatus bzw. hat keine Verbindung zu Belangen von Artenschutz oder FFH-Verträglichkeit. Allgemeine Betroffenheiten werden im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. des Biotopausgleich ausgeglichen.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Rotes Straußgras (Nr. 11), s. Heidelbeere (Nr. 266)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b> <b>Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
		<p><b>89. Dianthus deltoides – Heide-Nelke</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AC Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Diese besonders geschützte Art kommt lt. Planunterlagen im Eingriffsgebiet vor. Zu verweisen ist deshalb darauf, dass die Heide-Nelke national besonders geschützt ist. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen geht das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet hervor.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen, durch Entwicklung von Magerrasen aus Extensivgrünland trockener Mineralböden in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>90. Dorcus parallelepipedus – Balkenschröter</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Der hier betroffene F-Planbereich ist Teil des unzutreffend abgegrenzten FFH-Gebietes "Achmer Sand" (DE3613331). Hierzu wird auf die Ausführungen an anderer Stelle in der Einwendung verwiesen. Im geplanten Eingriffsbereich treten bereits jetzt Vorstufen des Lebensraumtyps 9190 auf, für den diese Art nach Ssymank et al (1998) charakteristisch ist. Deshalb ist ihr Vorkommen und ihr Erhaltungszustand auch für einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps selbst mitentscheidend. Bereits jetzt ist mit Wechselbeziehungen zu Flächen zu rechnen, auf denen der Lebensraumtyp schon ausgeprägt ist. Kommt es zur Überbauung der F-Planfläche, beeinträchtigt dies den LRT selbst und hat negative Rückwirkungen auf die Erhaltungsziele selbst des bereits gemeldeten FFH-Gebietes. Untersuchungen zu den gesetzlich geschützten Totholzkäfern fehlen jedoch vollständig. Für die Art besteht die Gefahr, dass sie durch Lichtemissionen von dem Industriegebiet aus dem FFH-Gebiet herausgelockt werden könnten.</p> <p><b>91. Drymonia ruficornis – Dunkelgrauer Zahnspinner</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze verwiesen. Auf die an anderer Stelle ausführlicher behandelte Gefährdung durch Lichtemissionen wird verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Großer Breitenkäfer (Nr. 1)</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen, durch Entwicklung von Magerrasen aus Extensivgrünland trockener Mineralböden in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.</p> <p>Die Auswirkungen von Lichtquellen werden durch Eingrünung des Plangebietes minimiert.                      Zur Vermeidung Störungen durch Lichtquellen in der Bauphase wird die Begründung um einen Hinweis für die nachgeordnete Umsetzungsebene ergänzt, dass die Hauptflugzeiten von nächtlichen Bauarbeiten gespart bleiben. Damit werden die genannten Lockwirkungen ausgeschlossen und Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bramsche.</p> <p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>92. Drymus sylvaticus – Wald-Bodenwanze</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe die Hinweise zum Großen Breitkäfer.</p>	Siehe Ausführungen zum Großen Breitkäfer (Nr. 1)
		<p><b>93. Dryobates minor – Kleinspecht</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Diese besonders geschützte Art ist als Brutvogel im Achmer Sand nachgewiesen (zuletzt am 21.04.2013 in www.ornitho.de mindestens 4 Individuen), deshalb ist ihr Vorkommen auch im Eingriffsbereich möglich. Die Art ist schwierig zu erfassen, deshalb stellen die wenigen Begehungen, die im Rahmen der Planerstellung getätigt wurden, keinen Negativnachweis für das Eingriffsgebiet dar. Darüber hinaus wird auf die Anmerkungen zum Buntspecht verwiesen. Die Art ist als störungsempfindlich anzusehen, weshalb größere Bereiche auch außerhalb des Eingriffsbereichs als erheblich beeinträchtigt anzusehen sind. Auf den dauerhaften Schutz der Höhlen des Kleinspechts sei ausdrücklich wird aufmerksam gemacht (siehe auch Trautner 2009). Ein besonderes Augenmerk ist auf diese Art auch deshalb zu richten, weil ihr Erhaltungszustand als ungünstig betrachtet wird (NLWKN 2010).</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf. Auf der Grundlage der zweijährigen Bestandserfassung und durchgeführten Zahl an Begehungen kann von einem Fehlen der Art im Plangebiet ausgegangen werden. In den offenen Flächen südlich des Plangebietes ist die Art aufgrund ihrer Habitatansprüche ohnehin nicht zu erwarten.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Im Plangebiet und der näheren Umgebung wurde kein Revier festgestellt, eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit ausgeschlossen. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei Brutrevieren in anderen Bereichen des Achmer Sandes aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“, welches an das FFH-Gebiet Achmer Sand grenzt, hat eine Bedeutung für die Art. Da die Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurde, ist nicht mit Wechselwirkungen zu rechnen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>94. Dryobotodes eremita – Olivgrüne Eicheneule</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze. Es besteht eine Gefährdung durch die Anlockwirkung zusätzlicher Lichtquellen im Industriegebiet.</p> <p><b>95. Dryocopus martius – Schwarzspecht</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AE                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Das Vorkommen des Schwarzspechts im Achmer Sand ist durch verschiedene Quellen belegt (z.B. Grave &amp; Osburg 2000). Durch die Rodung der Bäume kommt es zur Verkleinerung seines Reviers, der Betrieb des Schrottplatzes wird zu einer erheblichen Störung weiter Bereiche des verbliebenen Areals führen. Zu beachten ist, dass Lebensstätten dieser Art dauerhaft geschützt sind, da sie kontinuierlich von verschiedensten Folgenutzern genutzt werden (siehe auch Trautner 2009; Meschede &amp; Heller 2002; Altmoos 1999)</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p> <p><u>Sonstiges:</u>                      Die Auswirkungen von Lichtquellen werden durch Eingrünung des Plangebietes minimiert.                      Zur Vermeidung Störungen durch Lichtquellen in der Bauphase wird die Begründung um einen Hinweis für die nachgeordnete Umsetzungsebene ergänzt, dass die Hauptflugzeiten von nächtlichen Bauarbeiten ausgespart bleiben. Damit werden die genannten Lockwirkungen ausgeschlossen und Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich. Bei Grave &amp; Osburg (2000) ist ein Teilrevier der Art vermerkt, der Ort des Reviers wird südlich des Achmers Sandes vermutet und liegt daher in beträchtlicher Entfernung zum Plangebiet.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst, Lebensstätten werden nicht geschädigt. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei weiter entfernt liegenden Brutgebieten auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Baumhöhlen als potentielle Bruthöhlen, Fledermausquartiere oder Nesthöhlen von Insekten unterliegen keinem generellen Schutz. Die aktuelle Nutzung ist ausschlaggebend.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>96. Dryophilocoris flavoquadrimaculatus – Vierfleck-Eichenweichwanze</b>  Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C  Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung  Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze verwiesen.</p> <p><b>97. Elasmucha grinsea – Fleckige Brutwanze</b>  Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C  Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung  Siehe Hinweise zur Eiche-Schmuckwanze.</p> <p><b>98. Emberiza citrinella – Goldammer</b>  Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A  Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung  Lt. Planunterlagen brütet die Art im Vorhabensgebiet. Allerdings ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, mit wie vielen Brutpaaren und in welcher räumlichen Verteilung die Goldammer auftritt. Von daher ist lediglich klar, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird, weil durch die Baufeldfreistellung ganze Reviere zerstört werden. Es bleibt allerdings unprüfbar, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen, weil allein schon der Umfang der Beeinträchtigungen unbekannt ist. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres ebenfalls nicht entschieden werden.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen, dass die Art im Untersuchungsgebiet vorkommt.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Bei der Goldammer handelt es sich um eine häufige und ungefährdete Art. Weitere Ausführungen zum Artenschutz bei häufigen und ungefährdeten Arten siehe Schwanzmeise (Nr. 10).</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Störungen und Schädigungen von Lebensstätten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>99. Emberiza schoeniclus – Rohrammer</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres bei der Rohrammer nicht entschieden werden.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da die Art nicht erfasst wurde, treten keine Verbotstatbestände auf. Zudem handelt es sich bei der Rohrammer um eine häufige und ungefährdete Art. Weitere Ausführungen zum Artenschutz bei häufigen und ungefährdeten Arten siehe Schwanzmeise (Nr. 10).</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>
		<p><b>100. Epeolus cruciger (Filzbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zu Andrena angustior verwiesen.</p> <p><b>101. Epeolus variegatus (Filzbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zu Andrena angustior verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu Andrena angustior (Nr. 23)</p> <p>Siehe Ausführungen zu Andrena angustior (Nr. 23)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>102. Epipactis helleborine – Breitblättrige Stendelwurz</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Die Art tritt lt. Planunterlagen im Eingriffsbereich auf. Durch die Freistellung des Geländes wird das Vorkommen ausgelöscht werden. Zu verweisen ist hier jedoch darauf, dass diese Art national besonders geschützt ist. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein.</p> <p><b>103. Erithacus rubecula – Rotkehlchen</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Schwanzmeise verwiesen.</p> <p><b>104. Eumerus sabulorum (Schwebfliegen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Andrena angustior verwiesen. Allerdings genießt diese Art nicht auch noch zusätzlich den Schutzstatus einer besonders geschützten Art.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die Art wurde im Plangebiet erfasst.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen, beispielsweise durch den Erhalt des Waldstückes im Osten Plangebietes und Umwandlung von Acker in Eichenmischwald.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen geht hervor, dass die Art 2012 im Plangebiet erfasst wurde.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schwanzmeise (Nr. 10)</p> <p>Siehe Ausführungen zu Andrena angustior (Nr. 23)</p>
		<p><b>105. Eureolon nostras (Ameisenjungfer-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe Anmerkungen zu Eumerus sabulorum.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu Eumerus sabulorum (Nr. 104) / Andrena angustior (Nr. 23)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>106. Eurhadina pulchella – Schöne Elfenzikade</b>            Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C            Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung            Siehe Anmerkungen zur Eichen-Schmuckwanze.</p> <p><b>107. Falco subbuteo – Baumfalke</b>            Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG            Berührte Verbote: Störung            Für diese Art wird auf die Anmerkungen zum Habicht verwiesen.</p> <p><b>108. Falco tinnunculus – Turmfalke</b>            Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A            Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung            Siehe Anmerkungen zum Habicht. Bei dieser Art ist allerdings auch mit dem Brüten im Eingriffsbereich zu rechnen. Am 21.04.2013 wurden sogar mehr als 8 Individuen gesichtet (siehe www.ornitho.de).</p> <p><b>109. Festuca filiformis – Haar-Schafschwingel</b>            Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C            Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte            Siehe Anmerkungen zum Roten Straußgras.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p> <p>Siehe Ausführungen zum Habicht (Nr. 5)</p> <p>Siehe Ausführungen zum Habicht (Nr. 5)</p> <p>Siehe Anmerkungen zum Roten Straußgras  <u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht erfasst.  <u>Weitere Punkte:</u> Siehe Rotes Straußgras (Nr. 11)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>110. Ficedula hypoleuca – Trauerschnäpper</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Die Art ist als Brutvogel von Grave &amp; Osburg (2000) nachgewiesen. Die geringe Erfassungsfrequenz bei den Untersuchungen zu den Planungen kann das Vorkommen im Vorhabensbereich und dessen Wirkweite nicht ausschließen. Von daher ist auch bei dieser Art von Revierverlusten und erheblichen Störungen randlich gelegener Territorien zu rechnen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; bei Grave &amp; Osburg (2000) liegen die erfassten Reviere des Trauerschnäppers über 1,5 km vom Plangebiet entfernt.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst, Lebensstätten werden nicht geschädigt. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei weiter entfernt liegenden Brutgebieten auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>
		<p><b>111. Filago arvensis – Acker-Filzkraut</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: CG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Siehe Anmerkungen zum Schmalrispigen Straußgras.</p>	<p>Siehe Anmerkungen zum Schmalrispigen Straußgras (Nr. 12)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>112. Formica rufa – Rote Waldameise</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Die Art ist für den Achmer Sand nachgewiesen. Von daher ist durch die Geländefreistellung eine Beschädigung von Nestern dieser Art bzw. ihrer Nahrungsareale zu rechnen. Dies gilt im Übrigen auch für die weiteren gesetzlich besonders geschützten Ameisenarten. Für Nester außerhalb des eigentlichen F- Planänderungsbereichs gehen durch die Einrichtung des Industriegebietes Nahrungsräume verloren, die bei der Kompensation bisher nicht berücksichtigt wurden.</p> <p><b>113. Frangula alnus – Faulbaum</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Siehe Hinweise zur Hänge-Birke.</p> <p><b>114. Fringilla coelebs – Buchfink</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Goldammer verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Siehe Ausführungen zur Hänge-Birke (Nr. 44)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Goldammer (Nr. 98)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>115. Fringilla montifringilla – Bergfink</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Bergfinken treten als Durchzügler und Wintergäste im Wirkungsbereich des Vorhabens auf. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher aber vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden. Von der Einrichtung des Schrottplatzes und seines Betriebs können jedenfalls erhebliche Störungen ausgehen.</p> <p><b>116. Fulica atra – Blesshuhn</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AC                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Für das Blesshuhn kann auf die Hinweise zur Krickente verwiesen werden.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> siehe Krickente (Nr. 18)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>117. Gallinago gallinago – Bekassine</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Störung                      Bekassinen treten im Achmer Sand regelmäßig als Durchzügler auf. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher aber vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden. Bekassinen sind besonders störungsempfindlich {siehe Garniel et al. 2007), sodass von erheblichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Schrottplatzes auszugehen ist.</p> <p><b>118. Gallinula chloropus – Teichhuhn</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Siehe die Anmerkungen zum Blesshuhn.</p> <p><b>119. Garrulus glandarius – Eichelhäher</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Schwanzmeise verwiesen</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Wie in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung angeführt, hat das FFH-Gebiet „Vogelpohl“, welches an das Gebiet „Achmer Sand“ angrenzt, Bedeutung für die Bekassine; ebenso auch das das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“. Da die Art in Plangebiet und Wirkungsbereich nicht nachgewiesen wurde, ist nicht mit Wechselwirkungen zu rechnen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p>Siehe Ausführungen zum Blesshuhn (Nr. 116)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> siehe Blesshuhn (Nr. 116)</p> <p>Siehe Ausführungen zu Schwanzmeise (Nr. 10)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>120. Haematopus ostralegus – Austernfischer</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Störung Siehe Anmerkungen zur Bekassine.</p> <p><b>121. Harpocera thoracica – Eichenwanze</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Eichen-Schmuckwanze verwiesen</p> <p><b>122. Hedychridium ardens (Goldwespen-Art)</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung Bei dieser Art wird auf die ausführlichen Anmerkungen zu Andrena angustior verwiesen.</p> <p><b>123. Hieracium laevigatum – Glattes Habichtskraut</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zum Roten Straußgras verwiesen.</p> <p><b>124. Hieracium murorum – Wald-Habichtskraut</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zum Roten Straußgras verwiesen.</p> <p><b>125. Hieracium umbellatum – Doldiges Habichtskraut</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zum Roten Straußgras verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Bekassine (Nr. 117)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p> <p>Siehe Ausführungen zu Andrena angustior (Nr. 23)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. <u>Weitere Punkte:</u> siehe Rotes Straußgras (Nr. 11)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. <u>Weitere Punkte:</u> siehe Rotes Straußgras (Nr. 11)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. <u>Weitere Punkte:</u> siehe Rotes Straußgras (Nr. 11)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>126. Hippolais icterina – Gelbspötter</b>            Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AE            Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebens-            stätte, Störung            Bei dieser Art sind die Anmerkungen zum Sumpfrohrsänger zu            berücksichtigen.</p> <p><b>127. Hirundo rustica – Rauchschwalbe</b>            Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AG            Berührte Verbote: Störung            Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen            zum Mauersegler verwiesen.</p> <p><b>128. Holcus mollis – Wolliges Honiggras</b>            Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C            Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebens-            stätte            Die Art wurde durch Egert (2013) nachgewiesen. Darüber gelten            die ausführlichen Hinweise, die zum Roten Straußgras gegeben            wurden.</p>	<p>Siehe Anmerkungen zum Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten            Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt            keine Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Ein-            wirkbereich auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten            Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt            keine Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Ein-            wirkbereich auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> siehe Mauersegler (Nr. 36)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten            Unterlagen geht kein Vorkommen der Art hervor. Die Stellungnahme weist auf            einen Nachweis bei Egert (2013) hin, ohne zu benennen, ob der Wuchsort im            Plangebiet oder dessen Einwirkbereich liegt.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> siehe Rotes Straußgras (Nr. 11)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>129. Hyla arborea – Europäischer Laubfrosch</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: ACG Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Trotz abweichender Biologie kann in Bezug auf den Artenschutz vollen Umfangs auf die Ausführungen zur Kreuzkröte verwiesen werden. Für den Laubfrosch ergeben sich entsprechende Gefährdungen und ebensolche daraus zu ziehende Schlussfolgerungen. Die relativ große Bereitschaft zur Wanderung lässt sie ebenso gefährdet erscheinen (Clausnitzer 1996). Da der Laubfrosch charakteristisch für den LRT 3150 ist, von dessen Vorkommen im bereits gemeldeten FFH-Gebiet "Achmer Sand" auszugehen ist, findet auf diesem Wege gleichzeitig auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT statt (vgl. Art. 1 FFH-RL zum Status der charakteristischen Arten).</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zu Erkenntnissen über das aktuelle Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf. Bei Grave &amp; Osburg (2000) erfasst Laubfrosch-Rufplätze liegen in einer Entfernung von mindesten 250 m zum Plangebiet.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Es handelt sich um eine streng geschützte in FFH-Anhang IV gelistete Art, die somit artenschutzrechtlich relevant ist.</p> <p>Im Plangebiet sind keine geeigneten Reproduktionsgewässer vorhanden und es liegen keine Individuennachweise vor. Der durch dichtes Nadelgehölz gekennzeichnete Gehölzstreifen am Nordrand des Plangebietes stellt keinen attraktiven Landlebensraum für die Art dar. Insofern ist auch keine Bedeutung als Landlebensraum erkennbar und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Wie in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung angeführt, hat das FFH-Gebiet „Vogelpohl“, welches an das Gebiet „Achmer Sand“ angrenzt und dessen Ergänzung es bildet, Bedeutung für den Laubfrosch. Aus den „Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, Stand November 2011“ des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geht hervor, dass Landlebensräume des Laubfrosches in einer Entfernung von 500 m zu den Laichgewässern bedeutsam sind. Die Flächen des Plangebietes sind mehr als 500 m von potentiellen Laichgewässern entfernt. Da die Landlebensräume zudem insbesondere feuchte und nasse Grünländer mit Hecken und Röhrichten sind, ist im Plangebiet nicht mit der Art zu rechnen.</p> <p>Zwar sind Wanderbewegungen über weitere Strecken zu anderen Laichgewässern möglich, da im Norden des Plangebietes jedoch Industriegebiet und Mittelkanal liegen, sind keine Wanderungen zu erwarten.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>130. Hyppa rectilinea – Heidelbeer-Stricheule</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze verwiesen. Auf die Gefährdungen durch Licht-Emissionen des Industriegebietes (siehe ausführliche Darstellungen an anderer Stelle) wird verwiesen.</p> <p><b>131. Idiocerus populi (Zikaden-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Eichen-Schmuckwanze verwiesen</p> <p><b>132. Idiocerus tremulae (Zikaden-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Eichen-Schmuckwanze verwiesen.</p> <p><b>133. Kleidocerys resedae – Birken-Wanze</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Eichen-Schmuckwanze verwiesen</p> <p><b>134. Kosswigianella exigua (Zikaden-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu Alysson spinosus verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p> <p>Die Auswirkungen von Lichtquellen werden durch Eingrünung des Plangebietes minimiert.                      Zur Vermeidung Störungen durch Lichtquellen in der Bauphase wird die Begründung um einen Hinweis für die nachgeordnete Umsetzungsebene ergänzt, dass die Hauptflugzeiten von nächtlichen Bauarbeiten ausgespart bleiben. Damit werden die genannten Lockwirkungen ausgeschlossen und Beeinträchtigungen der FFH-Lebenstraumtypen können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p> <p>Siehe Ausführungen zu Alysson spinosus (Nr. 16)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>135. Lacerta agilis – Zauneidechse</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Zu Reptilien erfolgten keine Bestandserfassungen auf den Vorhabensflächen, obgleich die Habitatbedingungen dies unbedingt nahegelegt hätten (trockene, warme Standorte). Dem Umweltforum liegen verlässliche Hinweise auf das Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabensbereich vor. Damit steht fest, dass es bei der Freistellung des Vorhabensbereichs zur Tötung von Individuen und der Zerstörung von Lebensstätten dieser Art kommen wird (siehe auch Runge et al. 2009). In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Freiberg-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen. Ob allerdings die erforderlichen Ausnahmevoraussetzungen vorliegen, ist nicht abschätzbar, da keinerlei Sachverhaltsermittlung hierzu vorliegt. Angesichts gleich mehrerer Alternativen und des Umstandes, dass ein Schrottplatz im FFH- Gebiet keinen zwingenden Grund öffentlichen Interesses darstellt, muss das Vorhaben an den Zauneidechsenvorkommen im geplanten F-Planbereich scheitern. Vorsorglich sei darauf verwiesen, dass der andernorts praktizierte Fang mit Hälterung und anschließender Umsetzung (siehe Krone &amp; Kitzmann 2006; Kolling et al. 2008) ebenfalls einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bedarf.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Entgegen der Darstellung in der Stellungnahme wurden Plangebiet und Umgebung im Jahr 2012 gezielt Reptilien untersucht, es gab jedoch keine Funde der Zauneidechse. Auch Zufallsfunde im Untersuchungsjahr 2013 gab es nicht. In der Stellungnahme sind keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art in Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich genannt.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Es handelt sich um eine streng geschützte in FFH-Anhang IV gelistete Art, die somit artenschutzrechtlich relevant ist. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde liegen keine konkreten Hinweise auf Betroffenheiten und Lebensstätten durch die Planung vor und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei Vorkommen der Art in anderen Bereichen des Achmer Sandes nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>136. Lacerta vivipara – Waldeidechse</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Hier gelten die zur Zauneidechse ausformulierten Annahmen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Zauneidechse (Nr. 135)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Entgegen der Darstellung in der Stellungnahme wurden Plangebiet und Umgebung im Jahr 2012 gezielt Reptilien untersucht, es gab jedoch keine Funde. Im Jahr 2013 gab es jedoch Zufallsfunde der Art. In der Stellungnahme sind keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art in Plangebiet und dessen Einwirkbereich genannt.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>137. Lanius collurio – Neuntöter</b>            Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A            Berührte Verbote: Störung</p> <p>Der Neuntöter ist Brutvogel im Umfeld des Vorhabens. Aufgrund eines viel zu eng zugeschnittenen Untersuchungsgebietes wurden Vorkommen vermutlich nicht erkannt. Durch das Vorhaben wird es zu erheblichen Störungen kommen, die Bereiche im Umfeld des Vorhabens während des Schrottplatzbetriebes entwerten oder zumindest erheblich beeinträchtigen werden. Davon könnten auch Vorkommen des Neuntötters betroffen sein.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei Brutvorkommen in anderen Bereichen des Achmer Sandes aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Wie in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung angeführt, hat das FFH-Gebiet „Vogelpohl“, welches an das Gebiet „Achmer Sand“ angrenzt, Bedeutung für den Neuntöter; ebenso auch das das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“. Da die Art in Plangebiet und Wirkbereich nicht nachgewiesen wurde, ist nicht mit Wechselwirkungen zu rechnen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>138. Lanius excubitor – Raubwürger</b>            Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG            Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Für den Raubwürger ergeben sich im Achmer Sand regelmäßige Wintervorkommen. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher aber vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden. Für den Raubwürger ist wegen der Störwirkungen (Lärm, unregelmäßige Geräusche, Licht, Bewegungen) von erheblichen Beeinträchtigungen im Umfeld des Vorhabens auszugehen, weshalb auch die Wertigkeit des faktischen Vogelschutzgebietes gemindert wird. Besondere Beachtung muss der Umstand finden, dass der Erhaltungszustand in Niedersachsen als ungünstig einzustufen ist, denn die Art wird als "vom Aussterben bedroht" in der Roten Liste geführt. Allerdings hat das Gebiet auch Potenzial für Brutvorkommen der Art, die im Kontext des faktischen Vogelschutzgebietes als Entwicklungsaspekt zu berücksichtigen sind.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch beim Auftreten von Wintervorkommen auf dem Achmer Sand auf Grund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>139. Larus argentatus – Silbermöwe</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Silbermöwen treten als Gastvögel auf. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p> <p><b>140. Larus canus – Sturmmöwe</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Siehe Anmerkungen zur Silbermöwe.</p> <p><b>141. Larus ridibundus – Lachmöwe</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Silbermöwe verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand auf Grund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Silbermöwe (Nr. 139)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Silbermöwe (Nr. 139)</p>
		<p><b>142. Lasioglossum prasinum (Furchenbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: ACG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Bei dieser Art wird auf die ausführlichen Anmerkungen zu Andrena angustior verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu Andrena angustior (Nr. 23)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>143. Lasioglossum quadrinotatum (Furchenbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: ACG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Bei dieser Art wird auf die ausführlichen Anmerkungen zu <i>Andrena angustior</i> verwiesen. Da <i>L. quadrinotatum</i> von <i>Sphecodes ephippius</i> parasitiert wird, kommt die Beachtung dieser Art gleichzeitig einer weiteren gesetzlich geschützten Bienenart zugute.</p> <p><b>144. Lasioglossum rufitarse (Furchenbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Bei dieser Art wird auf die ausführlichen Anmerkungen zu <i>Andrena angustior</i> verwiesen.</p> <p><b>145. Lasioglossum sexstrigatum (Furchenbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Bei dieser Art wird auf die ausführlichen Anmerkungen zu <i>Andrena angustior</i> verwiesen. Die Art ist gleichzeitig Wirt für <i>Sphecodes miniatus</i>, sodass der Schutz dieser Art gleichzeitig einer weiteren, besonders geschützten Art zugute kommt.</p> <p><b>146. Lathyrophthalmus aeneus (Schwebfliegen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Für diese Art gelten die Hinweise, die zu <i>Andrena angustior</i> gegeben wurden, wobei zu berücksichtigen ist, dass <i>L. aeneus</i> nicht gleichzeitig auch in der Bundesartenschutzverordnung geführt wird.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu <i>Andrena angustior</i> (Nr. 23)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>147. Locustella naevia – Feldschwirl</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Der Feldschwirl brütet lt. Planunterlagen im Wirkungsbereich des Vorhabens mit einem Paar. Ob damit der Bestand angesichts des engen Zuschnitts und des sehr begrenzten Untersuchungsumfangs in hinreichender Weise erfasst worden ist, ist fraglich. Jedenfalls besteht die Gefahr, dass es in der Bauphase und während des Betriebs zu erheblichen Störungen durch Lärm, Bewegungs- und Lichteffekte kommen wird, die auch den Bruterfolg mindern könnte.</p> <p><b>148. Lonicera periclymenum – Waldgeißblatt</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zum Roten Straußgras verwiesen. Von Bedeutung ist der Umstand, dass die Art für eine ganze Reihe von Schmetterlingen eine wichtige Futterpflanze darstellt und sich allein daraus Wechselbeziehungen zu Flächen auch innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes "Achmer Sand" ergeben können.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist das Vorkommen der Art im südlichen Umfeld des Plangebietes ersichtlich. Der Abstand des Reviermittelpunkts zum Plangebiet beträgt ca. 350 m.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Durch das bestehende Gewerbe, die vorhandenen Straßen und die vorhandene Bahnstrecke liegen bereits umfangreiche Vorbelastungen bzw. Störkorridore vor. Insofern ist die Habitatsignung bereits im Bestand entsprechend eingeschränkt. Da im für die Planung erstellten Brutvogelgutachten davon ausgegangen wird, dass die Meidungszone für Offenlandarten ca. 50 – 100 m nach Süden verschoben wird (siehe auch Feldlerche Nr. 15), wird nicht von einer Betroffenheit des Feldschwirl-Reviers ausgegangen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bleibt daher die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für die genannten Arten bestehen. Die Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Störung können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Rotes Straußgras (Nr. 11)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p><b>149. Loxia curvirostra – Fichtenkreuzschnabel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Die Art ist mindestens als Gastvogel im Gebiet nachgewiesen (so z.B. am 1. Dezember 2013: www.ornitho.de). Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>150. Lucanus cervus – Hirschkäfer</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: ACE                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Es fehlen Untersuchungen zur Totholzkäfer-Fauna des Vorhabensbereichs. Dabei ist der Standort aufgrund seines z.T. alten Eichenbestandes und des trockenen Untergrundes prädestiniert für Vorkommen des Hirschkäfers, der an entsprechenden Standorten im Umfeld von Bramsche bekanntermaßen regelmäßig auftritt (Schreiber &amp; Weinert 2003). Mit dem Vorkommen ist auch hier zu rechnen. Kommt es aber zur Rodung der entsprechenden Baumbestände, führt dies zur Tötung von Individuen. Überdies ist bei abendlichem oder nächtlichem Schrottplatzbetrieb sowie sonstwie erforderlicher Beleuchtung des Gebietes zur Schwärmezeit der Käfer mit einer Anlockung durch Licht (Ebert &amp; Müller-Pfannenstiel 2008) auch aus dem schon jetzt abgegrenzten FFH-Gebiet zu rechnen. Diese Tiere finden dann womöglich nicht mehr zurück und fallen für eine Reproduktion aus. Hier sind entsprechende Nachuntersuchungen erforderlich, um das Risiko der Beeinträchtigung von Hirschkäfern abzuschätzen.</p> <p><b>151. Lullula arborea – Heidelerche</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Sowohl Grave &amp; Osburg (2000) als auch die Planunterlagen weisen Vorkommen der Heidelerche im Wirkungsbereich des Vorhabens aus. Daher ist von einer erheblichen Störung der Art durch das Vorhaben auszugehen. Denn die Art ist gegenüber Lärm besonders empfindlich. Für diese Art ist auch zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen auch nach den Maßstäben des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL zu bemessen sind. Denn bei dem Gebiet "Achmer Sand" in seiner Gesamtausdehnung bis an die Straßen "Westerkappeler Straße" und "Am Flugplatz" handelt es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet, welches eine unverzichtbare Ergänzung des nordrhein-westfälischen EU-Vogelschutzgebietes</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen, beispielsweise durch den Erhalt des Waldstückes im Osten Plangebietes und Umwandlung von Acker in Eichenmischwald.</p> <p>Die Auswirkungen von Lichtquellen werden durch Eingrünung des Plangebietes minimiert.</p> <p>Zur Vermeidung Störungen durch Lichtquellen in der Bauphase wird die Begründung um einen Hinweis für die nachgeordnete Umsetzungsebene ergänzt, dass die Hauptflugzeiten von nächtlichen Bauarbeiten ausgespart bleiben. Damit werden die genannten Lockwirkungen ausgeschlossen und Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen für das Jahr 2011 ein Brutvorkommen der Art im südlichen Umfeld des Plangebietes auf. 2012 hatte sich das Revier bereits verlagert.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant.</p> <p>Durch das bestehende Gewerbe, die vorhandenen Straßen die vorhandene Bahnstrecke liegen bereits umfangreiche Vorbelastungen bzw. Störkorridore vor. Im für die Planung erstellten Vogelgutachten wird prognostiziert, dass es für die Heidelerche zu Revierverschiebungen von ca. 50-100 m kommen kann. (Auf der Basis der Ergebnisse beider Untersuchungsjahre wird für die festgestellten Offenlandarten davon ausgegangen, dass diese einen Abstand von ca. 100 m zum jetzigen geschlossenen Gehölzrand einhalten (Tiefe des Gehölzes entlang der Straße ca. 50 m). Die Bebauung des geplanten 100 m tiefen</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		"Düsterdieker Niederung" darstellt. Für Niedersachsen muss ferner berücksichtigt werden, dass der Erhaltungszustand ungünstig ist. Dass lt. Planunterlagen bei dieser und bei anderen Vogelarten keine Wechselbeziehungen zum FFH-Gebiet festgestellt wurden, ist angesichts der geringen Untersuchungsdichte wenig verwunderlich, in der Sache jedoch überhaupt nicht plausibel.	<p>Industriegebietes inkl. der vorgesehenen randlichen Eingrünung durch einen Gehölzgürtel wird somit dazu führen, dass dieser Gehölzrand sowie die 100 m-Meidungszone um ca. 50 m nach Süden verschoben werden. Auf einer Länge von ca. 400 m wird somit der potenzielle Lebensraum für die festgestellten Offenlandarten um ca. 2 ha verkleinert.)</p> <p>Dabei sind auch baubedingte Störungswirkungen zu berücksichtigen, die dann temporär weiter wirken können als ein dauerhafter Meidungsabstand zu einem Gehölzrand. Die Kartierungsergebnisse zeigen, dass die betroffenen Brutpaare sich nach Süden in Richtung FFH-Gebiet verlagern können. Innerhalb der prognostizierten Verlagerungsentfernung befindet sich ausreichend geeignetes Habitat, das noch nicht von anderen Individuen derselben Arten besetzt ist.</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht bleibt daher die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für die genannten Arten bestehen. Die Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Störung können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Wie in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung angeführt, hat das FFH-Gebiet „Vogelpohl“, welches an das Gebiet „Achmer Sand“ angrenzt, Bedeutung für die Heidelerche; ebenso auch das das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“. Sie ist Charakterart für den LRT 2330. In FFH-Verträglichkeitsprüfung und Brutvogelgutachten ist dargelegt, dass nicht mit Wechselwirkungen und Verdrängungen zu rechnen ist (geringe Fluchtdistanzen, Abstand der Brutreviere zum Plangebiet).</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> <u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p>Die Abgrenzung des EU-VSG ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bramsche. Die vorliegende Biotopausprägung und die Ergebnisse der Vogeluntersuchungen lassen erkennen, dass das Plangebiet aktuell nicht als Teil eines faktischen Vogelschutzgebietes zu werten ist.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>152. Luscinia megarhynchos – Nachtigall</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Im Vorhabensbereich befinden sich lt. Planunterlagen zwei Reviere der Nachtigall. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Eingriffsbereich ist davon auszugehen, dass diese Brutstandorte wegen der betriebsbedingten Störungen (Lärm, Bewegungsreize, Lichteffekte am Abend) aufgegeben oder in ihrer Qualität deutlich gemindert werden. Von daher ist von einem bisher unberücksichtigten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auszugehen, der einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bedarf und bei den Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen ist.</p> <p><b>153. Lycaena phlaeas – Feuerfalter</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Lt. Planunterlagen kommt die Art im Vorhabensbereich vor. Zu verweisen ist hier aber darauf, dass diese Art national besonders geschützt ist. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein.                      Durch die Freistellung des Geländes würde es zur Tötung aller Individuen bzw. Entwicklungsformen und ihrer Lebensstätten kommen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen für das Jahr 2011 zwei Brutreviere der Art auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. In Bezug auf die Gehölzarten kommt es zu einem Verlust von zwei Brutplätzen der bestandsgefährdeten Nachtigall. Es wird davon ausgegangen, dass für diese Art ausreichende Ausweichmöglichkeiten in den Pionierwaldbereichen entlang der Bahnlinie über das Plangebiet hinaus nach Süden bestehen. Von einer Qualitätsminderung ist nicht auszugehen, da es an den derzeitigen Brutplätzen bereits starke Vorbelastungen durch die angrenzende Straße und das bestehende Industriegebiet gibt (Lärm, Bewegungsreize, Lichteffekte am Abend).</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Störungen und Schädigungen von Lebensstätten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt (Erhalt der überwiegenden Fläche des Pionierwaldbereichs, Gehölzpflanzungen).</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen, durch Entwicklung von Magerrasen aus Extensivgrünland trockener Mineralböden in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>154. <i>Lycaena tityrus</i> – Brauner Feuerfalter</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Es wird auf die Ausführungen zu <i>Lycaena phlaeas</i> verwiesen.</p>	Siehe Ausführungen zu <i>Lycaena phlaeas</i> (Nr. 153)
		<p><b>155. <i>Meconema thalassinum</i> – Gemeine Eichenschrecke</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze verwiesen.</p> <p><b>156. <i>Megachile leachella</i> (Mörtel- und Blattschneiderbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: ACG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Bei dieser Art wird auf die ausführlichen Anmerkungen zu <i>Andrena angustior</i> verwiesen. Da die Art auch Wirt von <i>Coelioxys mandibularis</i> ist, kommt die Beachtung von <i>M. leachella</i> gleichzeitig auch einer weiteren, besonders geschützten Tierart zugute.</p> <p><b>157. <i>Melampyrum pratense</i> – Wachtelweizen</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Es wird auf die Ausführungen zum Roten Straußgras verwiesen.</p> <p><b>158. <i>Merodon avidus</i> (Schwebfliegen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: CG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe die ausführlichen Hinweise zu <i>Andrena angustior</i>. Allerdings wird <i>M. avidus</i> nicht auch in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p> <p>Siehe Ausführungen zu <i>Andrena angustior</i> (Nr. 23)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen kein Vorkommen der Art auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Rotes Straußgras (Nr. 11)</p> <p>Siehe Ausführungen zu <i>Andrena angustior</i> (Nr. 23)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>159. Milvus migrans – Schwarzmilan</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Schwarzmilane treten als Gastvögel auf, so z.B. am 21.04.2013 (siehe www.ornitho.de). Bezüglich der Auswirkungen wird auf die Störwirkungen verwiesen, die beim Habicht beschrieben sind.</p>	Siehe Ausführungen zum Habicht
		<p><b>160. Milvus milvus – Rotmilan</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG                      Berührte Verbote: Störung                      Rotmilane tauchen immer wieder als Gastvögel im Achmer Sand auf. Für die weitere Betrachtung wird auf die Ausführungen zum Habicht verwiesen.</p> <p><b>161. Molinia caerulea – Blaues Pfeifengras</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Es wird auf die Ausführungen zum Roten Straußgras verwiesen.</p> <p><b>162. Motacilla alba – Bachstelze</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Goldammer verwiesen. Da Bachstelzen Wirtsvögel des Kuckucks sind, ist mit ihrer Schädigung gleichzeitig auch eine Beeinträchtigung des Kuckucks verbunden.</p>	Siehe Ausführungen zum Habicht  <u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen kein Vorkommen der Art auf. <u>Weitere Punkte:</u> Siehe Rotes Straußgras (Nr. 11)  <u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art im Plangebiet auf. <u>Weitere Punkte:</u> Siehe Goldammer (Nr. 98)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>163. Motacilla cinerea – Gebirgsstelze</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Die Art tritt als Gastvogel auf. Da Erfassungen während der Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p> <p><b>164. Motacilla flava – Schafstelze</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: A                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Schafstelzen wurden bei Grave &amp; Osburg (2000) als Brutvögel nachgewiesen. Die geringe Untersuchungsfläche, bei der diese Art auf der eng begrenzten Untersuchungsfläche nicht nachgewiesen wurde, stellt keinen Negativnachweis dar. Deshalb sind störungsbedingte Beeinträchtigungen aus dem Betrieb des Schrottplatzes nicht auszuschließen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Bei der Gebirgsstelze handelt es sich um eine häufige und ungefährdete Art. Weitere Ausführungen zum Artenschutz bei häufigen und ungefährdeten Arten siehe Schwanzmeise (Nr. 10). Zudem liegen keine aktuellen Vorkommen vor.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Störungen und Schädigungen von Lebensstätten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; bei Grave &amp; Osburg (2000) liegt der nächstliegende Reviermittelpunkt in über 250 m Entfernung zum Plangebiet.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Bei der Gebirgsstelze handelt es sich um eine häufige und ungefährdete Art. Weitere Ausführungen zum Artenschutz bei häufigen und ungefährdeten Arten siehe Schwanzmeise (Nr. 10). Zudem liegen keine aktuellen Vorkommen vor.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Störungen und Schädigungen von Lebensstätten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>165. Muscicapa striata – Grauschnäpper</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Für den Grauschnäpper liegen aktuelle Brutzeitbeobachtungen vor (siehe www.ornitho.de). Ein Auftreten gerade im Eingriffsbereich ist aufgrund der Habitatstruktur jedenfalls zu erwarten. Die unterhalb üblicher methodischer Standards anzusiedelnden Bestandserfassungen lassen jedenfalls keine Aussage dahingehend zu, dass Grauschnäpper nicht im Vorhabensgebiet nicht vorkommt. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden. Immerhin wurden am 13. August 2012 mindestens 30 Individuen gesichtet (siehe www.ornitho.de).</p> <p><b>166. Myotis brandtii – Große Bartfledermaus</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Die geringe Zahl an Begehungen und ungünstige Verteilung der Termine reichen nicht aus, um das Auftreten dieser und der anderen Fledermausarten bzw. ihrer Quartiere sicher zu belegen bzw. auszuschließen. Störungen durch Lärm und Lichtmissionen des Schrottplatzbetriebes sind deshalb zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> <u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Es handelt sich um eine streng geschützte in FFH-Anhang IV gelistete Art, die somit artenschutzrechtlich relevant ist. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze gelegentlichen Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> <u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>167. Myotis mystacinus – Kleine Bartfledermaus</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Großen Bartfledermaus verwiesen.</p> <p><b>168. Myotis nattereri – Fransenfledermaus</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe die Hinweise zur Großen Bartfledermaus. Hier sei ausdrücklich auf die Anmerkungen von Lüttmann (2007) verwiesen, der es für erforderlich hält, auch die Habitatpotenziale (also nicht nur die reinen Vorkommen) der betroffenen Arten bei Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen. Davon sind die hier zu betrachtenden Planungen weit entfernt.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Großen Bartfledermaus</p> <p>Siehe Ausführungen zur Großen Bartfledermaus</p>
		<p><b>169. Myrmeleon bore – Dünen-Ameisenjungfer</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: CG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu <i>Andrena angustior</i> verwiesen. Diese Art verdient zusätzliche Beachtung, weil sie nach der Roten Liste als "gefährdet" eingestuft ist.</p> <p><b>170. Myrmeleon formicarius – Gewöhnliche Ameisenjungfer</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: CG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe Anmerkungen zu <i>Andrena angustior</i>.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu <i>Andrena angustior</i> (Nr. 23)</p> <p>Siehe Ausführungen zu <i>Andrena angustior</i> (Nr. 23)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>171. Natrix natrix – Ringelnatter</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: ACG Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Grave &amp; Osburg (2000) weisen auf Vorkommen der Art im Achmer Sand hin. Zu verweisen ist darauf, dass diese Art national besonders geschützt ist. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein. Von daher können Tötungen und Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden, da die Tiere auch größere Ortswechsel vornehmen können. Da die Ringelnatter charakteristisch für den LRT 3150 ist, von dessen Vorkommen im bereits gemeldeten FFH-Gebiet "Achmer Sand" auszugehen ist, findet auf diesem Wege gleichzeitig auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT statt (vgl. Art. 1 FFH-RL zum Status der charakteristischen Arten).</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf. Bei dem bei Grave &amp; Osburg erwähnten Vorkommen handelt es sich um eine mündliche Mitteilung über eine Sichtung von drei Individuen am Feuerlöschteich im Jahr 1999.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Da die Art nicht nachgewiesen wurde, ist nicht von Wechselwirkungen auszugehen. Der LRT 3150 ist für das FFH-Gebiet „Achmer Sand“ nicht aufgeführt.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen, durch Entwicklung von Magerrasen aus Extensivgrünland trockener Mineralböden in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.</p>
		<p><b>172. Neozephyrus quercus – Blauer Eichenzipfelfalter</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze verwiesen. Die Art kann durch neu eingebrachte Lichtquellen - z.B. während der Bauarbeiten für die einzelnen Projektbestandteile - aus ihren natürlichen Habitaten herausgelockt werden. Die Individuen können an diesen Lichtquellen zu Tode kommen oder finden nicht wieder zurück und fallen damit für die Reproduktion der Population aus. Daraus resultieren unmittelbar auch Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, denn die Lockwirkung würde auch bis in das gemeldete Gebiet hineinwirken.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p> <p>Die Auswirkungen von Lichtquellen werden durch Eingrünung des Plangebietes minimiert.</p> <p>Zur Vermeidung Störungen durch Lichtquellen in der Bauphase wird die Begründung um einen Hinweis für die nachgeordnete Umsetzungsebene ergänzt, dass die Hauptflugzeiten von nächtlichen Bauarbeiten ausgespart bleiben. Damit werden die genannten Lockwirkungen ausgeschlossen und Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>173. Nomada obscura (Wespenbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Bei dieser Art wird auf die ausführlichen Anmerkungen zu Andrena angustior verwiesen.</p> <p><b>174. Nomada similis (Wespenbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Bei dieser Art wird auf die ausführlichen Anmerkungen zu Andrena angustior verwiesen.</p> <p><b>175. Nomioides minutissimus (Steppenbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: ACG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Bei dieser Art wird auf die ausführlichen Anmerkungen zu Andrena angustior verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu Andrena angustior (Nr. 23)</p> <p>Siehe Ausführungen zu Andrena angustior (Nr. 23)</p> <p>Siehe Ausführungen zu Andrena angustior (Nr. 23)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>176. Numenius arquata – Großer Brachvogel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Die Art tritt immer wieder als Gastvogel im Achmer Sand auf. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass Brachvögel durch den Betrieb auf der Erweiterungsfläche, insbesondere in den Zeiten ohne Belaubung des Gehölzstreifens, durch den Betrieb auf dem Schrottplatz erheblich gestört werden. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit kumulativ wirksamen Störreizen (siehe z.B. Kempf &amp; Hüppop 1998). Die Flächen des Achmer Sands stellen im Übrigen eine notwendige Ergänzung des EU-Vogelschutzgebietes "Düsterdieker Niederung" dar (Behrens et al. 2007).</p> <p><b>177. Nyctalus leisleri – Kleinabendsegler</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AG                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Großen Bartfledermaus verwiesen.</p> <p><b>178. Nyctalus noctula – Abendsegler</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AG                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Siehe Hinweise zur Großen Bartfledermaus.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u></p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Wie in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung angeführt, hat das FFH-Gebiet „Vogelpoh!“ , welches an das Gebiet „Achmer Sand“ angrenzt, Bedeutung für den Großen Brachvogel; ebenso auch das das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“. Da die Art in Plangebiet und Wirkbereich nicht nachgewiesen wurde, ist nicht mit Wechselwirkungen zu rechnen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant.</p> <p>Da der Große Brachvogel im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde und vor dem Hintergrund der Vorbelastungen kann die Stadt Bramsche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass gegenüber dem Brachvogel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Auch durch eventuelle kleinräumige Verschiebung der Grenze eines gelegentlichen Jagdhabitats wird kein Störungstatbestand ausgelöst, da nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen ist.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7).</p> <p>Die Abgrenzung des EU-VSG ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bramsche. Die vorliegende Biotopausprägung und die Ergebnisse der Vogeluntersuchungen lassen erkennen, dass das Plangebiet aktuell nicht als Teil eines faktischen Vogelschutzgebietes zu werten ist.</p> <p>Siehe Ausführungen zur Großen Bartfledermaus (Nr. 166)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Großen Bartfledermaus (Nr. 166)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>179. Oenanthe oenanthe – Steinschmätzer</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Steinschmätzer treten aktuell regelmäßig als Gastvögel auf (so am 01.05.2012 8 Individuen: siehe www.ornitho.de). Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher aber vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass Steinschmätzer in früheren Jahren auch Brutvögel waren und der Standort für die Art prädestiniert ist. In einem faktischen Vogelschutzgebiet, wie es hier vorliegt, ist die Art daher als Entwicklungsziel zu berücksichtigen. Die Errichtung eines Schrottplatzes steht dem nicht nur wegen des Flächenverlustes, sondern allein schon wegen der mit dem Vorhaben verbundenen Störungen vollständig entgegen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine Quellen zu Brutvorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>180. Oriolus oriolus – Pirol</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Der Pirol ist als Brutvogel für den Achmer Sand nachgewiesen. Für den Eingriffsbereich liegen aus 2013 Nachweise über ein Brutvorkommen (Fotobelege) vor, sodass von einer Zerstörung eines Reviers auszugehen ist. Darüber hinaus gehen vom Betrieb des Schrottplatzes erhebliche Störungen aus, da die Art eine erhebliche Lärmempfindlichkeit auszeichnet. Die Beeinträchtigungen sind nicht nur nach artenschutzrechtlichen, sondern auch nach den Maßstäben des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL zu beurteilen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Gemäß den Ausführungen von Dr. Thomas Rauen wird das Brutgebiet in dem geschlossenen Waldbereich ab ca. 300 m südlich des Plangebietes vermutet. Der Gehölzstreifen entlang der Bahn wird von den Tieren zur Nahrungssuche genutzt. Ein Brutnachweis liegt vor, allerdings nicht für das Plangebiet, das jedoch zumindest im Spätsommer mit einzelnen Bäumen (Späte Traubenkirsche) zur Nahrungssuche von Pirolen aufgesucht wird. Dieser für 2013 gegebene Hinweis bezieht sich auf das östliche Plangebiet. Hier wirken bereits Vorbelastungen durch die hier vorhandene Bahnstrecke und das nördliche Gewerbe. Die Habitatqualitäten im östlichen Plangebiet werden erhalten und nicht überbaut. Die Bedeutung als temporäre Nahrungsfläche des Plangebiets besteht trotz der bestehenden Vorbelastung durch das nördlich angrenzende Industriegebiet. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch die Überbauung des Plangebietes der Aktionsraum des Pirols sich ca. 100 m nach Süden verlagert. Eine Vertreibungswirkung auf das eigentliche Brutgebiet in dem Waldbestand ist aufgrund ausreichender Entfernung nicht zu erwarten. Der Pirol weist natürlicherweise große Streifgebiete von 100-400 ha auf (Südbeck et al. 2005), so dass ein kleinräumiges Ausweichen, wie in dem vorliegenden Fall zu erwarten, keinen Verlust des Reviers bedeutet.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant.</p> <p>Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst..</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“, welches an das FFH-Gebiet Achmer Sand grenzt, hat eine Bedeutung für die Art. Da die Revier-eignung weiterhin bestehen bleibt, ist mit keinen Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen zu rechnen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>181. Ornithopus perpusillus – Kleiner Vogelfuß</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Diese Art wurde durch Egert (2013) nachgewiesen. Nach Ssymank et al. (1998) ist die Art charakteristisch für den LRT 2330. Deshalb ist ihr Vorkommen und Erhaltungszustand auch für dessen günstigen Erhaltungszustand mitentscheidend. Durch die projektbedingten Beeinträchtigungen charakteristischer Arten werden die Erhaltungsziele für den LRT verletzt. Ansonsten wird auf die Ausführungen zum Schmalrispigen Straußgras verwiesen.</p> <p><b>182. Oxybelus argentatus (Grabwespen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Bei dieser Art wird auf die ausführlichen Anmerkungen zu Andrena angustior verwiesen.</p> <p><b>183. Panurgus calcaratus (Zottelbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Bei dieser Art wird auf die ausführlichen Anmerkungen zu Andrena angustior verwiesen.</p> <p><b>184. Parage aegeria – Waldbrettspiel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zum Roten Straußgras (Nr. 11)</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL und nicht besonders geschützt und somit nicht artenschutzrechtlich relevant.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Andrena angustior (Nr. 23)</p> <p>Siehe Ausführungen zu Andrena angustior (Nr. 23)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>185. Parus ater – Tannenmeise</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Für diese Art, die nach Grave &amp; Osburg (2000) im Gebiet Vorkommen, kann grundsätzlich auf die Ausführungen zur Goldammer verwiesen werden. Zu berücksichtigen ist aber zusätzlich, dass die Lebensstätten dieser Art, auch bei Anwendung des engen Lebensstättenbegriffs, dauerhaft geschützt sind und deshalb einer artenschutzrechtlichen Befreiung bedürfen. Denn diese Höhlen werden nicht nur von Jahr zu Jahr wiederholt zur Brut, sondern auch außerhalb der Brutzeit als Ruhestätte genutzt. Von einer Beseitigung solcher Lebensstätten ist bei der Rodung des Gehölzbestandes jedenfalls auszugehen. Dies gilt auch für die übrigen, im Gebiet auftretenden Meisenarten. Außerdem sind Störungen durch den Betrieb des Schrottplatzes anzunehmen.</p> <p><b>186. Parus caeruleus – Blaumeise</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Goldammer und zur Tannenmeise verwiesen.</p> <p><b>187. Parus cristatus – Haubenmeise</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe Hinweise zur Tannenmeise.</p> <p><b>188. Parus major – Kohlmeise</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Goldammer und zur Tannenmeise verwiesen.</p> <p><b>189. Parus montanus – Weidenmeise</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe Anmerkungen zur Tannenmeise.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf. Das nächstliegende bei Grave &amp; Osburg (2000) angegebene Revier liegt ca. 1,5 km vom Plangebiet entfernt.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Goldammer (Nr. 98)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art im südlichen Umfeld des Plangebietes auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Goldammer (Nr. 98) / Tannenmeise (Nr. 185)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen kein Vorkommen der Art auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Goldammer (Nr. 98) / Tannenmeise (Nr. 185)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art im südlichen Umfeld des Plangebietes auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Goldammer (Nr. 98) / Tannenmeise (Nr. 185)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen kein Vorkommen der Art auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Goldammer (Nr. 98) / Tannenmeise (Nr. 185)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>190. Parus palustris – Sumpfmeise</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Goldammer und zur Tannenmeise verwiesen.</p> <p><b>191. Passer domesticus – Haussperling</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Haussperlinge treten als Gastvögel im Gebiet auf. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher aber vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Goldammer (Nr. 98) / Tannenmeise (Nr. 185)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art Plangebiet auf.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>192. Passer montanus – Feldsperling</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung Für diese Art wird auf die Ausführungen zur Tannenmeise verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>193. Pelobates fuscus – Knoblauchkröte</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Für die Knoblauchkröte kann vollen Umfangs auf die Ausführungen zur Kreuzkröte verwiesen werden. Es liegen aktuelle Beobachtungen dieser Art für den Achmer Sand vor, nicht nur die Hinweise aus Grave &amp; Osberg (2000) sowie aus MU Niedersachsen (2004).</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf. Bei Grave &amp; Osberg (2000) wird vom Fund von Kaulquappen berichtet (ca. 1 km von Plangebiet entfernt), daneben wird ein von einem Fund im Jahr 1994 berichtet (ca. 1,5 km vom Plangebiet entfernt).</p> <p><u>Artenschutz:</u> Es handelt sich um eine streng geschützte in FFH-Anhang IV gelistete Art, die somit artenschutzrechtlich relevant ist.</p> <p>Im Plangebiet sind keine geeigneten Reproduktionsgewässer vorhanden und es liegen keine Individuennachweise vor. Insofern ist auch keine Bedeutung als Landlebensraum erkennbar und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötungen, Störungen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Wie in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung angeführt, hat das FFH-Gebiet „Vogelpohl“, welches an das Gebiet „Achmer Sand“ angrenzt und dessen Ergänzung es bildet, Bedeutung für die Knoblauchkröte. Aus den „Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, Stand November 2011“ des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geht hervor, dass das Gesamthabitat der Art als Laichgewässer mit einem Radius von einem halben Kilometer angesehen wird. Da das Plangebiet über 500 m von potentiellen Laichgewässern entfernt ist, ist nicht davon auszugehen, dass ein Landlebensraum von Knoblauchkröten betroffen ist und es so zu Wechselwirkungen kommen kann.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>194. Perdix perdix – Rebhuhn</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG Berührte Verbote: Störung</p> <p>Nach Grave &amp; Osburg (2000) kommt im unmittelbaren Grenzbe- reich zum Vorhabensgebiet ein Rebhuhnpaar vor. Die deutlich hinter den üblichen Standards (Südbeck et al. 2005) zur Erfas- sung von Brutvögeln zurückbleibenden avifaunistischen Untersu- chungen sind nicht geeignet, um das Vorkommen dieser stark gefährdeten Vogelart sicher auszuschließen. Daher ist im Nahbe- reich von einem Revier auszugehen, welches durch den Betrieb des Schrottplatzes erheblich gestört werden könnte. Da Erfas- sungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wande- rungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstat- bestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich. Der bei Grave &amp; Osburg (2000) angegebene Mittelpunkt eines Rebhuhnreviers liegt nah am Untersu- chungsbereich zur Planung, aber in einiger Entfernung zum Plangebiet.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht er- fasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei entfernter gelegenen Brutrevieren auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charak- teristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräu- mige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>195. Pernis apivorus – Wespenbussard</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Für den Wespenbussard liegen immer wieder Beobachtungen vor, die auch ein Brüten auf dem Achmer Sand nicht ausschließen (so z.B. unter <a href="http://www.ornitho.de">www.ornitho.de</a> am 27.05.2012 und am 01.07.2012). Wespenbussarde sind besonders störungsempfindlich, sodass mit einer Vergrämung durch die Einrichtung und den Betrieb des Schrottplatzes zu rechnen ist.</p> <p><b>196. Perpolita hammonis – Streifenglasschnecke</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Für diese Art wird auf die Ausführungen zum Großen Breitkäfer verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Plangebiet und der näheren Umgebung wurde kein Horststandort festgestellt, eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit ausgeschlossen. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines gelegentlichen Jagdhabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Siehe Ausführungen zum Großen Breitkäfer (Nr. 1)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>197. Phalacrocorax carbo – Kormoran</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Kormorane werden als Gastvögel für den Achmer Sand genannt. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres nicht entschieden werden.</p> <p><b>198. Phasianus colchicus – Fasan</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Goldammer verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Beim Kormoran handelt es sich um eine häufige und ungefährdete Art. Weitere Ausführungen zum Artenschutz bei häufigen und ungefährdeten Arten siehe Schwanzmeise (Nr. 10).</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Störungen und Schädigungen von Lebensstätten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art im südlichen Umfeld des Plangebietes auf</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Goldammer (Nr. 98)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>199. Phoenicurus phoenicurus – Gartenrotschwanz</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Der Gartenrotschwanz kommt nach Grave &amp; Osburg (2000) mit etlichen Brutpaaren im Achmer Sand vor. Deshalb ist aufgrund der Habitatstruktur auch im Vorhabensbereich mit dem Auftreten dieser Art zu rechnen. Die deutlich hinter den üblichen Standards (Südbeck et al. 2005) zur Erfassung von Brutvögeln zurückbleibenden avifaunistischen Untersuchungen sind nicht geeignet, um das Vorkommen dieser stark gefährdeten Vogelart sicher auszuschließen. Daher ist im Nahbereich von einem Revier auszugehen, welches durch den Betrieb des Schrottplatzes erheblich gestört werden könnte.</p> <p><b>200. Phylloscopus collybita – Zilpzalp</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Schwanzmeise verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf. Bei Grave &amp; Osburg (2000) sind die Revierstandorte nicht genau verortet, liegen nach der Beschreibung aber nicht im Wirkungsbereich der Planung, sondern in den „Waldrandbereichen der südlichen Sandmagerassenfläche und im Kiefernwald nördlich des Segelflugplatzes“.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant.</p> <p>Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Plangebiet und der näheren Umgebung wurde kein Niststandort festgestellt, eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit ausgeschlossen. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art im Plangebiet und südlichen Umfeld auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schwanzmeise (Nr. 10)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>201. Phylloscopus sibilatrix – Waldlaubsänger</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: ACG                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Der hier betroffene F-Planbereich ist Teil des unzutreffend abgegrenzten FFH-Gebietes "Achmer Sand" (DE3613331). Hierzu wird auf die Ausführungen an anderer Stelle in der Einwendung verwiesen. Im geplanten Eingriffsbereich treten bereits jetzt Vorstufen des Lebensraumtyps 9190 auf, für den diese Art nach Ssymank et al. (1998) charakteristisch ist. Deshalb ist ihr Vorkommen und ihr Erhaltungszustand auch für einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps selbst mitentscheidend. Bereits jetzt ist mit Wechselbeziehungen zu Flächen zu rechnen, auf denen der Lebensraumtyp schon ausgeprägt ist. Kommt es zur Überbauung der F-Planfläche, beeinträchtigt dies den LRT selbst und hat negative Rückwirkungen auf die Erhaltungsziele selbst des bereits gemeldeten FFH-Gebietes. Für den Waldlaubsänger ist mit einer besonders hohen Wirkweite von Störungen zu rechnen (siehe Garniel et al. 2007).</p> <p><b>202. Phylloscopus trochilus – Fitis</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Schwanzmeise verwiesen.</p> <p><b>203. Phylus melanocephalus – Schwarzköpfige Eichenweichwanze</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Eichen-Schmuckwanze verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant.                      Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Plangebiet und der näheren Umgebung wurde kein Niststandort festgestellt, eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit ausgeschlossen.                      Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Großer Breitkäfer (Nr.1)</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Abgrenzung des EU-VSG ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bramsche. Die vorliegende Biotopausprägung und die Ergebnisse der Vogeluntersuchungen lassen erkennen, dass das Plangebiet aktuell nicht als Teil eines faktischen Vogelschutzgebietes zu werten ist.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art im Plangebiet auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schwanzmeise (Nr. 10)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>204. Pica pica – Elster</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe Hinweise zur Rabenkrähe.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur  <u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung</u>: Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art im Plangebiet auf.  <u>Weitere Punkte</u>: Siehe Rabenkrähe (Nr. 80) / Ringeltaube (Nr. 77)</p>
		<p><b>205. Picus viridis – Grünspecht</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Nach Grave &amp; Osburg (2000) tritt die Art im Achmer Sand auf. Aufgrund der Habitatstruktur (halboffene, in Wald übergehende Landschaft) ist auch im Vorhabensbereich mit der Art zu rechnen. Die deutlich hinter den üblichen Standards (Südbeck et al. 2005) zur Erfassung von Brutvögeln zurückbleibenden avifaunistischen Untersuchungen sind nicht geeignet, um das Vorkommen dieser stark gefährdeten Vogelart sicher auszuschließen. Daher ist im Nahbereich von einem Revier auszugehen, welches durch den Betrieb des Schrottplatzes erheblich gestört werden könnte. Auf die Effektdistanzen bei Garniel et al. (2007) ist zu achten. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zum Buntspecht verwiesen. Besonders zu berücksichtigen ist der Umstand, dass der Erhaltungszustand der Art für Niedersachsen nach NLWKN (2010) als ungünstig angesehen wird.</p> <p><b>206. Pipistrellus nathusii – Rauhauffledermaus</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Großen Bartfledermaus verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung</u>: Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich. Das bei Grave &amp; Osburg (2000) dargestellte Brutrevier befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung zum Plangebiet.  <u>Artenschutz</u>: Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant.                      Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Plangebiet und der näheren Umgebung wurde kein Niststandort festgestellt, eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit ausgeschlossen.                      Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.  <u>FFH-Verträglichkeit</u>: Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.  <u>Allg. Betroffenheit / Eingriff</u>: Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.  <u>Sonstiges</u>: Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Großen Bartfledermaus (Nr. 166)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>207. Pipistrellus pygmaeus – Mückenfledermaus</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe die Hinweise zur Großen Bartfledermaus.</p>	Siehe Ausführungen zur Großen Bartfledermaus (Nr. 166)
		<p><b>208. Plagionotus arcuatus – Eichenwiderbock</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Der hier betroffene F-Planbereich ist Teil des unzutreffend abgegrenzten FFH-Gebietes "Achmer Sand" (DE3613331). Hierzu wird auf die Ausführungen an anderer Stelle in der Einwendung verwiesen. Im geplanten Eingriffsbereich treten bereits jetzt Vorstufen des Lebensraumtyps 9190 auf, für den diese Art nach Ssymank et al (1998) charakteristisch ist. Deshalb ist ihr Vorkommen und ihr Erhaltungszustand auch für einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps selbst mitentscheidend. Angesichts der weiten Verbreitung der Art ist ein Vorkommen nicht ausgeschlossen (siehe Koch 1992). Bereits jetzt ist mit Wechselbeziehungen zu Flächen zu rechnen, auf denen der Lebensraumtyp schon ausgeprägt ist. Kommt es zur Überbauung der F- Planfläche, beeinträchtigt dies den LRT selbst und hat negative Rückwirkungen auf die Erhaltungsziele selbst des bereits gemeldeten FFH-Gebietes. Zu verweisen ist hier ferner darauf, dass diese Art auch national besonders geschützt ist. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein.</p> <p><b>209. Plagionotus detritus – Hornissenbock</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: ACG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe die ausführlichen Hinweise zum Eichen-Widderbock.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Großer Breitkäfer (Nr. 1)</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Siehe Ausführungen zum Eichen-Widderbock (Nr. 208)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>210. Plecotus auritus – Braunes Langohr</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Großen Bartfledermaus verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Großen Bartfledermaus (Nr. 166)</p>
		<p><b>211. Polyommatus icarus – Hauhechel-Bläuling</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Die Art tritt nach den Planunterlagen im Vorhabensbereich auf. Durch die Freistellung des Baufeldes wird es zur vollständigen Auslöschung des darauf befindlichen Bestandes kommen. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass diese Art national besonders geschützt ist. Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen können nur zum Tragen kommen, wenn die bei dieser Art festgestellten bzw. zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachvollziehbarer und qualifizierter Weise (Bestandserfassung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, geeignete Maßnahmen bei der Kompensation) abgearbeitet worden sind. Davon kann im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt nicht die Rede sein.</p> <p><b>212. Polypodium vulgare – Gewöhnlicher Tüpfelfarn</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Es wird auf die Ausführungen zum Roten Straußgras verwiesen.</p> <p><b>213. Polytrichum piliferum – Glashaar-Widertonmoos</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Die Art wurde durch Egert (2013) für den Achmer Sand nachgewiesen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zum Schmalrispigen Straußgras verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist keine Art des Anhangs IV FFH-RL, es handelt sich um eine besonders geschützte Art gemäß BArtSchV. Das allgemeine Lebensraumpotenzial wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung zugeführt. Somit ist die Art artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen kein Vorkommen der Art auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Rotes Straußgras</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schmalrispiges Straußgras (Nr. 12)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>214. Populus tremula – Espe</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Siehe Hinweise zur Hänge-Birke. Zu berücksichtigen ist, dass diese Art für eine Reihe teilweise auch gesetzlich geschützte Schmetterlingsarten eine wichtige Futterpflanze ist (siehe Koch 1984).</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Hänge-Birke (Nr. 44)</p>
		<p><b>215. Prunella modularis – Heckenbraunelle</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Es wird auf die Ausführungen zur Schwanzmeise verwiesen.</p> <p><b>216. Pteridium aquilinum – Adlerfarn</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Siehe die Anmerkungen zum Roten Straußgras.</p> <p><b>217. Punctum pygmaeum – Punktschnecke</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe die ausführlichen Anmerkungen zum Großen Breikäfer.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die Art wurde im Plangebiet erfasst.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schwanzmeise (Nr. 10)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen kein Vorkommen der Art auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Rotes Straußgras (Nr. 11)</p> <p>Siehe Ausführungen zum Großen Breikäfer (Nr. 1)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>218. Pyrrhula pyrrhula – Gimpel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Die Art wurde von Grave &amp; Osburg (2000) als Brutvogel im Achmer Sand nachgewiesen. Mit einem Vorkommen im Vorhabensgebiet ist daher zu rechnen. Die deutlich hinter den üblichen Standards (Südbeck et al. 2005) zur Erfassung von Brutvögeln zurückbleibenden avifaunistischen Untersuchungen sind nicht geeignet, um das Vorkommen dieser in der Brutzeit oftmals sehr heimlichen Vogelart sicher auszuschließen. Daher ist im Nahbereich von einem Revier auszugehen, welches durch den Betrieb des Schrottplatzes erheblich gestört werden könnte. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf. Bei Grave &amp; Osburg (2000) wurden die Brutreviere des Gimpels im südlichen und im zentralen Bereich des Achmer Sandes in lichten alten Waldbeständen festgestellt und lagen somit in einiger Entfernung zum Plangebiet.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Beim Grünling handelt es sich um eine häufige und ungefährdete Art. Weitere Ausführungen zum Artenschutz bei häufigen und ungefährdeten Arten siehe Schwanzmeise (Nr. 10).</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Störungen und Schädigungen von Lebensstätten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>
		<p><b>219. Quercus robur – Stieleiche</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Siehe Anmerkungen zur Hänge-Birke. Zu bedenken ist der Umstand, dass Eichen zu den wichtigen Futterpflanzen für eine große Zahl von Schmetterlingen, darunter auch gesetzlich geschützte Arten, gehören.</p> <p><b>220. Rallus aquaticus – Wasserralle</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Für die Art kann auf die Ausführungen zur Krickente verwiesen werden.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Hänge-Birke (Nr. 44)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Krickente (Nr. 18)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>221. Rana arvalis – Moorfrosch</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Störung                      Für den Moorfrosch, der nach Anh. IV FFH-RL zu den streng geschützten und in Deutschland stark gefährdeten Arten zählt, gelten voll umfänglich die Ausführungen, die zur Kreuzkröte gemacht wurden. Auf diese Art ist ein besonderes Augenmerk zu legen. Denn nach Schlumprecht et al. (2010) gehört die Art zu denen mit einer vergleichsweise hohen Gefährdungsdiskposition durch Einflüsse des Klimawandels. Es kommt also zu generellen kumulativen Effekten.</p> <p><b>222. Rana kl. esculenta – Teichfrosch</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Es wird auf die Ausführungen zur Erdkröte verwiesen.</p> <p><b>223. Rana temporaria – Grasfrosch</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Siehe Hinweise zur Erdkröte. Aufgrund des Abstandes der nachgewiesenen Laichgewässer (siehe Grave &amp; Osburg 2000) zum Vorhabensgebiet ist mit der Nutzung des Geländes als Jahreslebensraum zu rechnen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine Erkenntnisse zu Erkenntnissen über das aktuelle Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Es handelt sich um eine streng geschützte in FFH-Anhang IV gelistete Art, die somit artenschutzrechtlich relevant ist.</p> <p>Im Plangebiet sind keine geeigneten Reproduktionsgewässer vorhanden, es liegen keine Individuennachweise vor und es fehlt die Eignung als Landlebensraum. Insofern können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Siehe Ausführungen zur Erdkröte (Nr. 49)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Erdkröte (Nr. 49)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>224. Regulus ignicapilla – Sommergoldhähnchen</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Störung Es wird auf die Ausführungen zum Gartenrotschwanz verwiesen. Zu berücksichtigen ist eine besonders hohe Effektdistanz.</p> <p><b>225. Regulus regulus – Wintergoldhähnchen</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Störung Siehe die Anmerkungen zum Sommergoldhähnchen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zum Gartenrotschwanz (Nr. 199)</p> <p><u>Artenschutz</u>: Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Beim Sommergoldhähnchen handelt es sich um eine häufige und ungefährdete Art. Weitere Ausführungen zum Artenschutz bei häufigen und ungefährdeten Arten siehe Schwanzmeise (Nr. 10).</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit</u>: Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff</u>: Störungen und Schädigungen von Lebensstätten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung</u>: Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Weitere Punkte</u>: Siehe Sommergoldhähnchen (Nr. 224)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>226. Remiz pendulinus – Beutelmeise</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Siehe Anmerkungen zum Teichrohrsänger.</p> <p><b>227. Rhinoprora debiliata – Heidelbeer-Grünspanner</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebens-                      stätte, Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen                      zur Eichen-Schmuckwanze verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zum Teichrohrsänger (Nr. 8)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b> <b>Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
		<p><b>228. Saxicola rubetra – Braunkehlchen</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG Berührte Verbote: Störung</p> <p>Braunkehlchen werden regelmäßig am Achmer Sand als Gastvögel festgestellt. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand auf Grund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“, welches an das FFH-Gebiet Achmer Sand grenzt, hat eine Bedeutung für die Art. Da die Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurde, ist nicht mit Wechselwirkungen zu rechnen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>229. Saxicola rubicola – Schwarzkehlchen</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AE                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Für das Schwarzkehlchen kann auf die Ausführungen zum Gartenrotschwanz verwiesen werden, die hier prinzipiell zutreffend sind. Darüber hinaus gilt für diese Art in ganz besonderem Maße der Hinweis, dass es sich beim Achmer Sand um einen zwingend zu ergänzenden Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes "Düsterdieker Niederung" handelt. Denn der dortige Gesamtbestand beträgt lt. Standarddatenbogen zum Gebiet 1-5 Brutpaare, wohingegen auf in dem deutlich kleineren Gesamtgebiet Achmer Sand (bis zur Westerkappeler Straße bzw. der Straße Am Flugplatz) allein vier Reviere ausgemacht wurden (siehe Grave &amp; Osburg 2000). Damit erweist sich dieser Bereich aufgrund einer höheren Siedlungsdichte nicht nur als noch geeigneter als die Düsterdieker Niederung, mindestens zwei Reviere liegen außerdem genau im Grenzbereich beider Teilgebiete, sodass der Schutz der Art nur durch Einbeziehung des Achmer Sand in das bestehende EU-Vogelschutzgebiet gewährleistet werden kann. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die Arten Heidelerche und Pirol. Damit gilt, dass bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen nicht nur § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern auch Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL zu beachten ist.</p> <p><b>230. Scolopax rusticola – Waldschnepfe</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AE                      Berührte Verbote: Störung</p> <p>Für diese Art ist auf die Anmerkungen zum Gartenrotschwanz zu verweisen, wobei die Waldschnepfe als störungsempfindlicher anzusehen ist.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich. Bei Grave &amp; Osburg (2000) wurden vier Reviere festgestellt, jedoch nicht im Plangebiet oder der direkten Umgebung.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand auf Grund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Wie in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung angeführt, hat das FFH-Gebiet „Vogelpohl“, welches an das Gebiet „Achmer Sand“ angrenzt, Bedeutung für das Schwarzkehlchen; ebenso auch das das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“. Da die Art in Plangebiet und Wirkungsbereich nicht nachgewiesen wurde, ist nicht mit Wechselwirkungen zu rechnen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Allg. Betroffenheit / Eingriff: Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Abgrenzung des EU-VSG ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bramsche. Die vorliegende Biotopausprägung und die Ergebnisse der Vogeluntersuchungen lassen erkennen, dass das Plangebiet aktuell nicht als Teil eines faktischen Vogelschutzgebietes zu werten ist.</p> <p>Siehe Ausführungen zum Gartenrotschwanz (Nr. 199)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>231. Scopula ternata – Heidelbeer-Kleinspanner</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p>
		<p><b>232. Sorbus aucuparia – Eberesche</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Siehe Anmerkungen zur Hänge-Birke. Zu berücksichtigen ist, dass diese Art für eine ganze Reihe von Schmetterlingen eine wichtige Futterpflanze darstellt und außerdem eine regelmäßig genutzte winterliche Nahrungsquelle für verschiedene Vogelarten darstellt (z.B. Gimpel, Buch- und Bergfinken, Drosseln: siehe z.B. Eriksson 1970; Berthold 1976; Dierschke et al. 2010).</p> <p><b>233. Spergula morisonii – Frühlings-Spark</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Siehe Anmerkungen zum Schmalrispigen Straußgras.</p> <p><b>234. Sphecodes gibbus (Blutbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Bei dieser Art wird auf die ausführlichen Anmerkungen zu Andrena angustior verwiesen.</p> <p><b>235. Sphecodes pellucidus (Blutbienen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Bei dieser Art wird auf die ausführlichen Anmerkungen zu Andrena angustior verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Hänge-Birke (Nr. 44)</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Bedeutung der Art als Nahrungspflanze bedingt keinen Schutzstatus bzw. hat keine Verbindung zu Belangen von Artenschutz oder FFH-Verträglichkeit. Allgemeine Betroffenheiten werden im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. des Biotopausgleich ausgeglichen.</p> <p>Die Art wird im Rahmen der geplanten Eingrünung des Plangebietes gepflanzt.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen kein Vorkommen der Art auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schmalrispiges Straußgras (Nr. 12)</p> <p>Siehe Ausführungen zu Andrena angustior (Nr. 23)</p> <p>Siehe Ausführungen zu Andrena angustior (Nr. 23)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>236. Spudaea ruticilla – Graubraune Eichenbusch-Eule</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: ACG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze verwiesen. Für diese Art ist die Gefährdung die Anlockwirkung zusätzlicher Lichtquellen zu beachten.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 53)                      Die Auswirkungen von Lichtquellen werden durch Eingrünung des Plangebietes minimiert.                      Zur Vermeidung Störungen durch Lichtquellen in der Bauphase wird die Begründung um einen Hinweis für die nachgeordnete Umsetzungsebene ergänzt, dass die Hauptflugzeiten von nächtlichen Bauarbeiten ausgespart bleiben. Damit werden die genannten Lockwirkungen ausgeschlossen und Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>
		<p><b>237. Streptopelia turtur – Tureltaube</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Für die Tureltaube liegen verschiedene, aktuelle Brutzeitfeststellungen vor, auch ein Brüten möglich erscheinen lassen. Da Tureltauben als ganz besonders störungsempfindlich einzustufen sind, muss mit einer Vergrämung der Art durch die Einrichtung und den Betrieb des Schrottplatzes gerechnet werden. Die völlig unzureichenden Erfassungen taugen nicht dazu, das Auftreten der Art im Wirkungsbereich des Vorhabens sicher auszuschließen.</p> <p><b>238. Strongylocoris luridus (Wanzen-Art)</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: CG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung                      Siehe Hinweise zu Alysso spinosus.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zum Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p>Siehe Ausführungen zu Alysso spinosus (Nr. 16)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>239. Sturnus vulgaris – Star</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: A Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung Für den Star wird auf die Ausführungen zum Gartenrotschwanz verwiesen.</p> <p><b>240. Sylvia atricapilla – Mönchsgrasmücke</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung Es wird auf die Ausführungen zur Schwanzmeise verwiesen.</p> <p><b>241. Sylvia borin – Gartengrasmücke</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung Es wird auf die Ausführungen zur Schwanzmeise verwiesen.</p> <p><b>242. Sylvia communis – Dorngrasmücke</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung Es wird auf die Ausführungen zur Schwanzmeise verwiesen. Nach Grave &amp; Osburg (2000) sind gleich mehrere Reviere betroffen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zum Gartenrotschwanz (Nr. 199)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art auf. <u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schwanzmeise (Nr. 10)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art auf. <u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schwanzmeise (Nr. 10)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art auf. Nach Grave &amp; Osburg (2000) liegen keine Brutreviere im Plangebiet, jedoch im südlichem Umfeld. <u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schwanzmeise (Nr. 10)</p>
		<p><b>243. Sylvia curruca – Klappergrasmücke</b> Angaben fehlen! Zur Klappergrasmücke wird auf die Ausführungen zur Schwanzmeise verwiesen.</p> <p><b>244. Tachybaptus ruficollis – Zwergtaucher</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG Berührte Verbote: Störung Siehe die Anmerkungen zur Krickente.</p> <p><b>245. Tachysphex helveticus (Grabwespen-Art)</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung Bei dieser Art wird auf die ausführlichen Anmerkungen zu Andrena angustior verwiesen.</p>	<p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen kein Vorkommen der Art auf.</p> <p>Siehe Ausführungen zur Schwanzmeise (Nr. 10)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Krickente (Nr. 18)</p> <p>Siehe Ausführungen zu Andrena angustior (Nr. 23)</p>

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>246. Teesdalia nudicaulis – Bauernseif</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte Die Art wurde durch Engert (2013) für das Vorhabensgebiet nachgewiesen. Darüber hinaus gelten die Ausführungen zum Schmalrispigen Straußgras.</p> <p><b>247. Teucrium scorodonia – Salbei-Gamander</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte Es wird auf die Ausführungen zum Roten Straußgras verwiesen.</p> <p><b>248. Thaumetopoea proceSSIONEa – Eichen-Prozessionsspinner</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen kein Vorkommen der Art auf. <u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schmalrispiges Straußgras (Nr. 12)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die Art wurde im Plangebiet nicht erfasst. <u>Weitere Punkte:</u> Siehe Rotes Straußgras (Nr. 11)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p>
		<p><b>249. Tortrix viridana – Eichenwickler</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze verwiesen.</p> <p><b>250. Trientalis europaea – Siebenstern</b> Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zum Roten Straußgras verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Eichen-Schmuckwanze (Nr. 54)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen kein Vorkommen der Art auf. <u>Weitere Punkte:</u> Siehe Rotes Straußgras (Nr. 11)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>251. Trifolium arvense – Hasen-Klee</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zum Schmalrispigen Straußgras verwiesen. Diese Art ist überdies Futterpflanze für <i>Ammobates punctatus</i>, eine gesetzlich geschützte Bienenart (Westrich 1989).</p> <p><b>252. Trifolium striatum – Streifen-Klee</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: CG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zum Schmalrispigen Straußgras verwiesen.</p> <p><b>253. Tringa glareola – Bruchwasserläufer</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Störung                      Siehe Anmerkungen zur Bekassine.</p> <p><b>254. Tringa nebularia – Grünschenkel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Bekassine verwiesen.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schmalrispiges Straußgras (Nr. 11)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen kein Vorkommen der Art auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schmalrispiges Straußgras (Nr. 11)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Bekassine (Nr. 117)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen kein Vorkommen der Art auf.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“, welches an das FFH-Gebiet Achmer Sand grenzt, hat eine Bedeutung für die Art. Da die Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurde, ist nicht mit Wechselwirkungen zu rechnen.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Bekassine (Nr. 117)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Bekassine (Nr. 117)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen kein Vorkommen der Art auf.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Bekassine (Nr. 117)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>255. Tringa ochropus – Waldwasserläufer</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Siehe Anmerkungen zur Bekassine. Zu berücksichtigen ist, dass diese Art bei uns auch überwintern kann und deshalb Vorkommen in den östlich angrenzenden Gräben der Haseniederung in die Betrachtungen einzubeziehen sind (siehe Wink 2010).</p> <p><b>256. Tringa totanus – Rotschenkel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Bekassine verwiesen.</p> <p><b>257. Triturus alpestris – Bergmolch</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Siehe Anmerkungen zur Erdkröte.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Bekassine (Nr. 117)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Bekassine (Nr. 117)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Erdkröte (Nr. 4)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>258. Triturus cristatus – Kammmolch</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Zur Beurteilung dieser Art wird auf die Ausführungen zur Kreuzkröte verwiesen. Da es das Dispersions- und Migrationsverhalten dieser Art ohne weiteres zulässt, dass von den Laichgewässern im Zentrum des Achmer Sand auch das Vorhabensgebiet erreicht wird (siehe Stoefer &amp; Schneeweiß 2001, Runge et al. 2009; Europäische Kommission 2007), ist mit Landlebensräumen dort zu rechnen. Bei der Freistellung des Geländes ist dann gesichert von der Tötung von Individuen und der Beschädigung von Lebensstätten auszugehen. Überdies spricht auch ein solcher Raumbezug für die Fehlerhaftigkeit der seinerzeit vorgenommenen Gebietsabgrenzung des gemeldeten FFH-Gebietes. Da der Kammmolch charakteristisch für den LRT 3150 ist, von dessen Vorkommen im bereits gemeldeten FFH-Gebiet "Achmer Sand" auszugehen ist, findet auf diesem Wege gleichzeitig auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT statt (vgl. Art. 1 FFH-RL zum Status der charakteristischen Arten).</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Kreuzkröte (Nr. 50)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Quellen zu Erkenntnissen über das aktuelle Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf. Bei Grave &amp; Achmer (2000) wird vom Fund einer Larve berichtet (ca. 1 km von Plangebiet entfernt).</p> <p><u>Artenschutz:</u> Es handelt sich um eine streng geschützte in FFH-Anhang IV gelistete Art, die somit artenschutzrechtlich relevant ist.</p> <p>Im Plangebiet sind keine geeigneten Reproduktionsgewässer vorhanden und es liegen keine Individuennachweise vor. Die Art gilt als wenig mobil, insofern ist auch keine Bedeutung als Landlebensraum erkennbar und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötungen, Störungen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Der LRT 3150 ist für das FFH-Gebiet „Achmer Sand“ nicht aufgeführt, auch gibt es im Plangebiet keine entsprechenden Biotoptypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Die allgemeine Betroffenheit des Plangebietes einschließlich der vorkommenden Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>
		<p><b>259. Triturus vulgaris – Teichmolch</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zur Erdkröte verwiesen.</p> <p><b>260. Troglodytes troglodytes – Zaunkönig</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zur Schwanzmeise verwiesen.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Erdkröte (Nr. 49)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art im Plangebiet auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schwanzmeise (Nr. 10)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>261. Turdus iliacus – Rotdrossel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Für diese Art ist das herbstliche und winterliche Auftreten im Achmer Sand bekannt. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p> <p><b>262. Turdus merula – Amsel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Schwanzmeise verwiesen.</p> <p><b>263. Turdus philomelos – Singdrossel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung                      Es wird auf die Ausführungen zur Goldammer verwiesen.</p> <p><b>264. Turdus pilaris – Wacholderdrossel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: A                      Berührte Verbote: Störung                      Siehe Anmerkungen zur Rotdrossel.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Aus den für die Planung erstellten Unterlagen ist kein Vorkommen der Art ersichtlich; auch die Stellungnahme zeigt keine konkreten Erkenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Einwirkbereich auf.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Da sie im Wirkungsbereich der Planung nicht erfasst wurde, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, sind auch bei gelegentlicher Sichtung auf dem Achmer Sand aufgrund fehlender Nachweise im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und Störkorridore nicht erkennbar.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Eventuelle Auswirkungen/Störungen durch kleinräumige Verschiebung der Grenze eines Rast-/Nahrungshabitats werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art im Plangebiet auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Schwanzmeise (Nr. 10)</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art auf.</p> <p><u>Weitere Punkte:</u> Siehe Goldammer (Nr. 98)</p> <p>Siehe Ausführungen zur Rotdrossel (Nr. 261)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>265. Turdus viscivorus – Misteldrossel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AC                      Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>In Bezug auf die Misteldrossel sind die Planunterlagen unklar. Sie nennen die Art zwar im avifaunistischen Teil, enthalten aber keinerlei Informationen zum Status. Vorsorglich wird deshalb davon ausgegangen, dass die Art im Vorhabensbereich ihr Revier hat. Es gelten deshalb die bei der Schwanzmeise gemachten Anmerkungen. Der hier betroffene F-Planbereich ist Teil des unzutreffend abgegrenzten FFH-Gebietes "Achmer Sand" (DE3613331). Hierzu wird auf die Ausführungen an anderer Stelle in der Einwendung verwiesen. Im geplanten Eingriffsbereich treten bereits jetzt Vorstufen des Lebensraumtyps 9190 auf, für den diese Art nach Ssymank et al. (1998) charakteristisch ist. Deshalb ist ihr Vorkommen und ihr Erhaltungszustand auch für einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps selbst miteinscheidend. Bereits jetzt ist mit Wechselbeziehungen zu Flächen zu rechnen, auf denen der Lebensraumtyp schon ausgeprägt ist. Kommt es zur Überbauung der F-Planfläche, beeinträchtigt dies den LRT selbst und hat negative Rückwirkungen auf die Erhaltungsziele selbst des bereits gemeldeten FFH-Gebietes</p> <p><b>266. Vaccinium myrtillus – Heidelbeere</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zum Schmalrispigen Straußgras verwiesen. Besondere Beachtung muss der Umstand finden, dass Heidelbeeren wichtige Nahrungspflanzen für Schmetterlinge und Wildbienen, gesetzlich geschützt, sind.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet auf. Der avifaunistische Teil wird um das konkrete Vorkommen im Plangebiet ergänzt.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (besonders geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Bei der Misteldrossel handelt es sich um eine häufige und ungefährdete Art. Weitere Ausführungen zum Artenschutz bei häufigen und ungefährdeten Arten siehe Schwanzmeise (Nr. 10).</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Siehe Großer Breitrkäfer (Nr.1)</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Störungen und Schädigungen von Lebensstätten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.</p> <p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen keine Vorkommen der Art auf.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Soweit Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, ist durch die im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet, dass auch für diese Art vergleichsweise geeignete Standortbedingungen neu hergestellt werden.</p> <p>Weitere Punkte: siehe Schmalrispiges Straußgras (Nr. 12)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>267. Vanellus vanellus – Kiebitz</b></p> <p>Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: N, Status: AEG Berührte Verbote: Schädigung Lebensstätte, Störung</p> <p>Lt. Planunterlagen ist der Kiebitz Brutvogel im Wirkungsbereich des Vorhabens. Dieses und die weiteren Brutvorkommen im Bereich des Offenlandes (siehe Bollmeier 1992; Grave &amp; Osburg 2000; Schreiber 2001) sind als Einheit mit dem EU-Vogelschutzgebiet "Düsterdieker Niederung" zu sehen. Dabei sind die Brutvorkommen auf dem weitgehend landwirtschaftlich ungenutzten Gelände des Achmer Sand besonders hoch zu gewichten, da von einem durchschnittlich höheren Reproduktionserfolg als auf Ackerflächen zu rechnen ist (siehe z.B. Galbraith 1988; Klemp 1993). Daher sind die Beeinträchtigungen durch den Schrottplatzbetrieb (Störungen durch Lärm-, Licht- und Bewegungseffekte; Kulissen- effekte der Randbepflanzungen) nicht nur nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern auch nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL zu beurteilen. Besondere Beachtung muss der Kiebitz deshalb finden, weil sein Erhaltungszustand nach NLWKN (2010) als ungünstig einzustufen ist. Da Erfassungen während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen bisher vollständig fehlen, kann über die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Phasen des Jahres überhaupt nicht entschieden werden.</p>	<p><u>Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung:</u> Die für die Planung erstellten Unterlagen zeigen das Vorkommen der Art mit einem Brutrevier im südlichen Umfeld des Plangebietes auf. Die bei Grave &amp; Osburg (2000) dargestellten Vorkommen liegen weiter entfernt vom Plangebiet.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Art ist Europäische Vogelart (streng geschützt) und somit artenschutzrechtlich relevant. Im für die Planung erstellten Vogelgutachten wird prognostiziert, dass es für den Kiebitz zu Revierschiebungen von ca. 50-100 m kommen kann. (Auf der Basis der Ergebnisse beider Untersuchungsjahre wird für die festgestellten Offenlandarten davon ausgegangen, dass diese einen Abstand von ca. 100 m zum jetzigen geschlossenen Gehölzrand einhalten (Tiefe des Gehölzes entlang der Straße ca. 50 m). Die Bebauung des geplanten 100 m tiefen Industriegebietes inkl. der vorgesehenen randlichen Eingrünung durch einen Gehölzgürtel wird somit dazu führen, dass dieser Gehölzrand sowie die 100 m-Meidungszone um ca. 50 m nach Süden verschoben werden. Auf einer Länge von ca. 400 m wird somit der potenzielle Lebensraum für die festgestellten Offenlandarten um ca. 2 ha verkleinert.)</p> <p>Dabei sind auch baubedingte Störungswirkungen zu berücksichtigen, die dann temporär weiter wirken können als ein dauerhafter Meidungsabstand zu einem Gehölzrand. Die Kartierungsergebnisse zeigen, dass die betroffenen Brutpaare sich nach Süden in Richtung FFH-Gebiet verlagern können. Innerhalb der prognostizierten Verlagerungsentfernung befindet sich ausreichend geeignetes Habitat, das noch nicht von anderen Individuen derselben Arten besetzt ist. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bleibt daher die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für die genannten Arten bestehen.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit:</u> Die Art ist keine Zielart des FFH-Gebietes und keine charakteristische Art für die vorkommenden Lebensraumtypen.</p> <p><u>Allg. Betroffenheit / Eingriff:</u> Das EU-VSG „Düsterdieker Niederung“, welches an das FFH-Gebiet Achmer Sand grenzt, hat eine Bedeutung für die Art. Da gutachterlich lediglich nur eine Revierverlagerung des Brutreviers von höchstens 100 m prognostiziert wird, ist nicht mit Wechselwirkungen und Einflüssen auf das VSG zu rechnen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zum Umfang der Bestandserfassungen siehe Sumpfrohrsänger (Nr. 7)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>268. Vulpia bromoides – Trespen-Federschwingel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Es wird auf die Ausführungen zum Schmalrispigen Straußgras verwiesen.</p> <p><b>269. Vulpia myuros – Mäuseschwanz-Federschwingel</b>                      Angaben laut Planunterlagen: Vorkommen: M, Status: C                      Berührte Verbote: Schädigung Individuen, Schädigung Lebensstätte                      Siehe die Anmerkungen zum Schmalrispigen Straußgras.</p>	<p>Siehe Ausführungen zum Schmalrispigen Straußgras (Nr. 12)</p> <p>Siehe Ausführungen zum Schmalrispigen Straußgras (Nr. 12)</p>

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. 78 S.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). Hannover, Marburg.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. **SSYMANK ET AL.** (1998) den LRT zuzuordnen sind, Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste